

Hansische Geschichtsblätter



**Herausgegeben vom
Hansischen
Geschichtsverein**

131. Jahrgang 2013

Porta Alba
Verlag

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

131. JAHRGANG



2013

Porta Alba Verlag
Trier

REDAKTION

Aufsatzteil: Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck

Umschau: Dr. Nils Jörn, Wismar

Für besondere Zuwendungen und erhöhte Jahresbeiträge, ohne die dieser Band nicht hätte erscheinen können, hat der Hansische Geschichtsverein folgenden Stiftungen, Verbänden und Städten zu danken:

POSSEHL-STIFTUNG ZU LÜBECK
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FREIE HANSESTADT BREMEN



HANSESTADT LÜBECK

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe



DR. MARGARETE SCHINDLER, BUXTEHUDE

Die Hansischen Geschichtsblätter sind ein refereed journal. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Umschlagabbildung nach: Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1, hg. v. Matthias Puhle, Magdeburg 1996, S. 3.

Zuschriften, die den Aufsatzteil betreffen, sind zu richten an Herrn Prof. Dr. Rolf HAMMEL-KIESOW, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck (rolf.hammel-kiesow@luebeck.de); Besprechungsexemplare und sonstige Zuschriften wegen der Hansischen Umschau an Herrn Dr. Nils Jörn, Archiv der Hansestadt Wismar, Altwismarstr. 7–17, 23966 Wismar (nilsjoern@aol.com)

<http://www.hansischergeschichtsverein.de>

Beiträge werden als Manuskript und auf Diskette erbeten. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen und Miszellen 10, von Beiträgen zur Hansischen Umschau zwei Sonderdrucke unentgeltlich.

Die Lieferung der Hansischen Geschichtsblätter erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf € 30 (für in der Ausbildung Begriffene auf € 15). Er berechtigt zum kostenlosen Bezug der Hansischen Geschichtsblätter. – Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck.

ISSN 0073–0327
ISBN 978–3–933701–49–7

DEUTSCHE KAUFMANNSGILDEN AUF BORNHOLM 1327–1525

von Lena Mühlig

Abstract: German Merchant Guilds on Bornholm.

Considering its pivotal position in the Baltic, one might expect the island of Bornholm to be more prominent in Hanseatic historiography. This article aims to redress this unhappy situation, examining the island's role in late medieval Hanseatic trade and focussing on the organisation and privileges of German merchants there.

After briefly reviewing relevant scholarship and source materials, the article sketches the historical context of trade. During the two centuries in which the archbishop of Lund almost without interruption was the sole ruler of Bornholm, the island left only few traces in the historical record, aside from reports on wartime raiding and looting. The Bornholm bailiffs did not consistently honor German privileges in Denmark concerning the return of shipwrecked goods. Nor were all Hanseatic towns treated equally, as the privileges would require.

The main part of the article examines the relationship between a selected number of Hanseatic towns and Bornholm, drawing on sources transmitted on merchants' or shippers' guilds in Greifswald, Anklam, Stettin (Szczecin) and Kolberg (Kołobrzeg) which traded with the island. A number of privileges, specifically granted to Greifswald's merchants, have survived. Greifswald's merchants also had a guild house and a chapel in Rønne, as would also seem to be the case for Kolberg merchants in Nexø. Interestingly, at least part of the endowment of the church of Nexø was paid in salt, which was one of Bornholm's most important imports. In return, traders from Bornholm visited Kolberg. For Stettin and Anklam there are only few indirect references which indicate they had guilds active on Bornholm. The Prussian towns clearly played a prominent role there, although no information about guilds or privileges exists. Servants of the High Master and citizens of several Prussian towns, especially Danzig, are documented in several of the island's fishing villages. Their activity is represented in a number of letters referring to goods on the island belonging to deceased merchants. While the Greifswald guild had its own privileges on Bornholm, granted by the archbishop of Lund, the

Prussians do not seem to have had one, although at the end of the fourteenth century they do refer to their „ancient“ customs privileges. This was likely to have been an attempt to arrogate other towns' rights. In the case of shipwrecked goods, they seemed to rely on privileges granted by the king of Denmark to all Hanseatic merchants and rights in Scania granted by the archbishop, albeit with varying success. In any case it is clear not all Hanseatic merchants were treated equally on Bornholm. Nonetheless, merchants and shippers from a surprisingly large number of Hanseatic towns were active in the Bornholm trade.

Die Insel Bornholm liegt wie ein Riegel zwischen dem westlichen und dem östlichen Teil der Ostsee. Jedes Schiff auf dem Wege von oder nach Danzig, Elbing, Riga oder Reval fuhr in engerem oder weiterem Abstand an dieser Insel vorbei. Damit hätte Bornholm eigentlich ein wichtiger Platz in der Geschichte der seegehenden Hanse zukommen müssen. Bornholm hätte theoretisch eine ähnliche Bedeutung wie Gotland gewinnen können. Aber erstaunlicher Weise ist die Insel aus dem Bewusstsein der Hanseforschung verschwunden. Es ist daher zu fragen, welche Bedeutung die Insel Bornholm innerhalb des hansischen Handelssystems eingenommen hat.

Die folgenden Abschnitte sollen einen kurzen Überblick über die Beziehungen zwischen den Hansestädten und der Insel vermitteln, um einen Anstoß zu geben, Bornholm wieder auf der hansischen Landkarte zu platzieren.

Nach einer kurzen Übersicht über die hauptsächlich dänischsprachige Literatur- und Quellenlage, die dem deutschen Leser eher unbekannt sein wird, sollen zunächst kurz die politische Zugehörigkeit der Insel und ihre wenigen Auftritte auf der politischen Bühne des Spätmittelalters dargelegt werden, bevor anhand des Quellenmaterials das Verhältnis einzelner Hansestädte zu Bornholm untersucht wird. Besonderes Interesse gilt hierbei den Privilegien der hansischen Kaufleute und ihrer rechtlichen Stellung: Unterschieden diese sich von der Situation im übrigen Dänemark? Schlossen die einzelnen Städte eigene Handelsverträge mit regionalen Herren, dem Erzbischof von Lund oder seinem Vogt auf Bornholm ab, oder beriefen sie sich auf die Privilegien, die im Namen der Hanse mit Dänemark ausgehandelt worden waren? Deuten sich Abweichungen in der Handhabung dieser Privilegien an, die auf eine geringere Attraktivität Bornholms als Handelsort zurückzuführen sein könnten? Die Auswahl der Städte ist durch die Quellenlage begründet, wobei als Auswahlkriterien primär der Nachweis einer Bornholmfahrer-Gesellschaft und sekundär die Fülle des Quellenmaterials berücksichtigt wurden. Zunächst werden diejenigen

wendischen und pommerschen Städte behandelt, für die Bornholmfahrer-Gesellschaften nachgewiesen sind, nämlich Greifswald, Anklam, Stettin und Kolberg, und abschließend die preußischen Städte, deren Organisation in Bezug auf den Bornholmhandel wir nicht kennen, die aber dennoch im Quellenmaterial eine überaus prominente Rolle einnehmen.¹

Für Lübeck gibt es keine Überlieferung zu einer Bornholmfahrergesellschaft. Lübecks Auftreten im Quellenmaterial ist zwar markant, jedoch weniger in Hinsicht auf handelsbezogene Informationen, als im Zusammenhang mit Strandrechtskonflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen, insbesondere im Vorlauf der Lübecker Pfandnahme der Insel im 16. Jahrhundert. Aufgrund dieser Sonderrolle wird Lübeck hier nicht behandelt.

I. Der historische Rahmen

Während der anhaltenden Konflikte zwischen den dänischen Königen und den Erzbischöfen von Lund zwischen 1254 und 1325² war die Insel Bornholm mit ihrer starken Festung Hammershus, *mari ubique circumuallatum et quodammodo inexpugnabile*³, des Erzbischofs entferntester und sicherster Rückzugsort innerhalb der eigenen Diözese gewesen. 1327 kaufte Erzbischof Karl Eriksen mit der zwischenzeitlich vom König verpfändeten Rønne Harde (dänisch herred)⁴ auch den letzten königlichen Teil von Bornholm und hatte damit für die nächsten 200 Jahre die Herrschaft über die gesamte Insel inne. Erst 1522 kam Bornholm wieder in königlichen Besitz und wurde bald darauf für 50 Jahre an Lübeck verpfändet.⁵

Der in Bezug auf die politische Zugehörigkeit Bornholms „stabile“ 200-jährige Zeitraum in der Geschichte der Insel fällt zeitlich mit dem Aufstieg der Hansestädte zur nordeuropäischen Großmacht zusammen. Deswegen kann es überraschen, dass die Insel trotz ihrer zentralen Lage in der Ostsee auf den ersten Blick keine besonders hervorgehobene Rolle im Handelsnetzwerk der Hanse gespielt zu haben scheint. Der Mangel an direktem Hinterland oder die verhältnismäßig unkontrollierte Machtaus-

¹ Eindrucksvoll zeigt sich die Präsenz Danzigs z. B. in den überlieferten Empfehlungsschreiben Danziger Bürger anlässlich der Auslieferung von auf Bornholm hinterbliebenem Gut, siehe Tabelle 1.

² Niels Knud ANDERSEN, *Senmiddelalderen. 1241–1448* (Den Danske Kirkes Historie 2, hg. v. Hal Koch), Kopenhagen 1962; Niels SKYUM-NIELSEN, *Fruer og Vildmænd 1. Dansk Middelalderhistorie 1250–1340*, Kopenhagen 1994.

³ Dipl. Dan. II, 7, Nr. 494, 496.

⁴ Dipl. Dan. II, 9, Nr. 448.

⁵ Marius Koføed ZAHRTMANN, *Lybækkerne på Bornholm*, in: *Bornholmske Samlinger* II, 19, 1986, S. 181–202.

übung des Erzbischofs auf der Insel könnten deren Attraktivität für fremde Kaufleute gemindert haben. Um Bornholms Rolle im hansischen Handelsnetzwerk besser definieren zu können, wird dieser Artikel sein Augenmerk auf eine Darstellung des Engagements deutscher Kaufleute auf Bornholm im genannten Zeitraum 1327–1525 legen.

2. Literatur- und Quellenlage

Es gibt verschiedene lokalhistorische Abhandlungen zu Bornholms Geschichte. Unter diesen vermittelt besonders der Lokalhistoriker M. K. Zahrtmann in seiner „Borringholms Historie“ detaillierte Informationen zur Anwesenheit deutscher Kaufleute auf Bornholm, leider ohne konkrete Quellenangaben.⁶ Gleiches gilt für die Darstellung von Thomas Lind von 1944.⁷ Andere Lokalhistoriker tragen zusätzliche Details bei.⁸ In den 1990er und 2000er Jahren hat sich zuletzt der Lokalhistoriker Ebbe Gert Rasmussen mit Bornholms mittelalterlicher Geschichte und vor allem mit der Kaufmannsgilde der Greifswalder in Rønne beschäftigt⁹, und in diesem Zusammenhang auch unpubliziertes Archivmaterial aus Schweden und Deutschland untersucht.¹⁰ Das archäologische Wissen über Bornholms Mittelalter ist von Finn Ole Sonne Nielsen zusammengefasst worden.¹¹

In der Hanseforschung stand das mittelalterliche Bornholm bisher nicht im Zentrum. Die Insel wird mehr oder weniger peripher in verschiedenen Abhandlungen zur Geschichte der einzelnen Hansestädte¹² und zum

⁶ Marius Kofoed ZAHRTMANN, *Borringholmerens Historiebog* 1, Rønne 1934.

⁷ Thomas LIND, *Bornholms Historie*, in: Hans HJORT (Hg.), *Bornholmernes Land. Øen i øst* 1. Bidrag til belysning af bornholmske forhold i fortid og nutid, Rønne 1944, S. 121–164.

⁸ Z. B. Karl THORSEN, *Rønne Søfarts Historie*, Rønne 1939, Johan BULMER, *Sankt Salomons Kapel og Kilde paa Hammeren*, in: *Bornholmske Samlinger* I, 17, 1926, S. 116–126.

⁹ Ebbe Gert RASMUSSEN, *I vor købstad Rønne. Greifswalderne på Bornholm i middelalderen*, in: *Bornholmske Samlinger* III, 6, 1992, S. 57–80, und DERS., *Landet og borgen. Bornholm og Hammershus indtil 1684*, in: *Bornholmske Samlinger* III, 11, 1997, S. 9–78.

¹⁰ Er resumiert, dass „der på Landsarkivet i Lund ikke findes nævneværdigt materiale... der omtaler Bornholm som helhed, og næppe før ca. 1500“ (dass es im Landesarchiv in Lund kein nennenswertes Material gibt, ... das Bornholm als Ganzes erwähnt, und kaum vor ca. 1500), während nach dem Fall der Mauer viele Dokumente zur Übernahme Bornholms durch die Lübecker ins Archiv der Hansestadt Lübeck zurückgebracht worden seien. Viele davon könnten in einem weiteren wirtschaftshistorischen Rahmen von Interesse sein. Der Großteil dieses Materials ist noch nicht publiziert. Vgl. Ebbe Gert RASMUSSEN, *Bornholmsk historieforskning i udlandet. Studiebesøg i Lübeck 6–14. april 1992*, in: *Bornholmske Samlinger* III, 6, 1992, S. 81–94, hier S. 86ff.

¹¹ Finn Ole Sonne NIELSEN, *Middelalderens Bornholm*, hg. v. Bornholms Amt, Rønne 1998.

¹² Z. B. Hermann RIEMANN, *Geschichte der Stadt Kolberg*. Aus den Quellen dargestellt, Kolberg 1924, und Theodor HIRSCH, *Danzigs Handels- und Gewerbe-geschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens*, Leipzig 1858, S. 148f.



Abb. 1: Der südliche Ostseeraum. ● : Herkunftsorte der deutschen Kaufleute, die im Zusammenhang mit Bornholm genannt werden.
▲ : Wichtige Heringsmärkte.
■ : Andere Städte, die im Artikel erwähnt werden.

Ostseehandel erwähnt¹³, wobei einige dieser Werke zur vorliegenden Fragestellung bemerkenswerte, bisher unbeachtete Informationen beitragen.

Das Quellenmaterial zur Geschichte Bornholms im Mittelalter ist generell nicht sehr ergiebig. Die einzige Quellensammlung zu Bornholms Mittelalter wurde 1852 von J. Hübertz herausgegeben und enthält nur einen kleinen Teil des vorhandenen Materials.¹⁴ In den umfangreichen Publikationen des hansischen Quellenmaterials (HR, HUB, UBStL, Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch (LECUB) etc.), sowie anderem geographisch relevanten Material (Danmarks Gilde- og Lavsskraaer i Mid-

¹³ Z. B. Vilho NIITEMAA, *Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter* (Annales Academiæ Scientiarum Fennicæ B. 94), Helsinki 1955; Birgitta EIMER, *Gotland unter dem Deutschen Orden und die Komturei Schweden zu Årsta*, Innsbruck 1966; Carsten JAHNKE, *Das Silber des Meeres. Fang und Vertrieb von Ostseehering zwischen Norwegen und Italien (12.–16. Jahrhundert)*, Köln u. a. 2000.

¹⁴ *Aktstykker til Bornholms Historie, 1327–1621*, hg. v. J. R. HÜBERTZ, Kopenhagen 1852.

delalderen (DGLS), Diplomatarium Danicum (Dipl. Dan.), Diplomatarium Diocesis Lundensis (DDL)) sind dagegen zahlreiche, verstreute Informationen überliefert, die sich in der einen oder anderen Weise auf Bornholm beziehen. Ziel dieses Artikels ist es, die Verbindung der deutschen Kaufleute zu Bornholm im Zeitraum 1327 bis 1525 durch eine systematische Untersuchung dieses sehr verstreuten Quellenmaterials zu beleuchten.¹⁵ Das hierbei gesammelte Material ist sogar so umfangreich, dass der vorliegende Beitrag nur einen Ausschnitt davon betrachten kann, nämlich die Quellen bezüglich der Organisation und Privilegien der deutschen Kaufleute auf Bornholm, die die entscheidenden Grundlagen für einen erfolgreichen Handel waren.

3. Erwähnungen Bornholms in überregionalem Zusammenhang

Bornholm ist, trotz seiner Lage, immer ein Teil des dänischen Reiches gewesen. Allerdings führte die Randlage der Insel auch zu Sonderentwicklungen. So ist zum Beispiel die Zugehörigkeit der Insel zum Reichsverband während des dänischen Interregnums zu Beginn des 14. Jahrhunderts umstritten.¹⁶ In dieser Zeit hatte sich das benachbarte Schonen unter Leitung des Erzbischofes von Lund 1332 dem schwedischen König unterworfen. Bornholm wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht explizit erwähnt.¹⁷ Eine Erklärung des Erzbischofs, Hammershus vom schwedischen König erhalten zu haben, scheint erst im Zusammenhang mit der Wiederholung des erzbischöflichen Treueeids an den schwedischen König 1340 zustande gekommen zu sein.¹⁸ Nachdem Valdemar Atterdag 1360 Schonen zurückerobert hatte, übertrug ihm das Kapitel in Lund 1361 auch Born-

¹⁵ Obwohl es zunächst Absicht der Verfasserin war, sich auf das Quellenmaterial aus diesem Zeitraum zu beschränken, hat es sich im Verlauf der Untersuchungen als unzweckmäßig erwiesen, das – dank der zahlreichen Konflikte zwischen Lübeck und den anderen Hansestädten – weitaus reichere Material aus Bornholms Lübecker Zeit vollständig auszuschließen. Es wird daher mit herangezogen, wenn es wichtige Angaben zur vorausgehenden Zeit enthält.

¹⁶ Rasmus Pedersen Ravns Borringholms Krønike 1671, hg. v. Johannes KNUDSEN, Rønne 1926, S. 61f.; Johan Andreas JØRGENSEN, Bornholms Historie I. Fra Oldtiden til 1660, Rønne 1900, S. 69f.; ZAHRTMANN, Borringholmerens Historiebog (wie Anm. 6), S. 91f.; LIND, Bornholms Historie (wie Anm. 7), S. 128f.

¹⁷ JAHNKE, Silber (wie Anm. 13), S. 50; Dipl. Dan. II, 10, Nr. 403.

¹⁸ Dipl. Dan. III, 1, Nr. 52. Die Erklärung ist nicht erhalten, wird aber in einem Brief des Bischofs Hans Brask von 1523 erwähnt: *Item eth annet gammalt [register] haffuom vi sett ther erchiebispen oc capitulum i Lwnd bekennes sig haffue Hammars huss oc monge priuilegier aff K: i Sverige. Oc at thet skal altiit stonde hanum vppit fore oc aldrege vara til risikins eller K: i Sverige fiendes beskydning.* Dieser Hinweis enthält keine Datierung, das verlorene Dokument wird aber mit anderen Schreiben des Sommers 1340 (Dipl. Dan. III, 1, Nr. 51 u. 53) in Verbindung gebracht.

holm.¹⁹ Bereits 1362 gab er jedoch die Insel an Lund zurück, unter der Bedingung, dass er und seine Nachfolger sie jederzeit zurückfordern könnten.²⁰

Im Zusammenhang mit dem Krieg der Kölner Konföderation gegen Dänemark wird Bornholm nur aufgrund des Handelsboykotts erwähnt, der für die Dauer des Krieges gegen Dänemark beschlossen wurde.²¹ Die Insel scheint aber nicht eingenommen worden zu sein. Trotz der bedeutenden Zugeständnisse an die siegreichen Hansestädte markierte der Friede von Stralsund 1370 den Beginn einer neuen Epoche in der dänisch-hansischen Geschichte, die durch die zahlreichen Versuche des dänischen Königs, die Hanseprivilegien zu begrenzen, gekennzeichnet ist.²²

Eine ganze Reihe norddeutscher Städte hatte schon vor 1300 Befreiung vom Strandrecht²³ „für das ganze [dänische] Reichsgebiet“²⁴ erhalten, aber das Recht war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur wenigen von ihnen bestätigt worden. Darüber hinaus hatte z. B. Lübeck bereits 1299 Strandrechtsbefreiung im gesamten Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Lund zugesprochen bekommen.²⁵ Es war in Dänemark jedoch nicht generell festgelegt, welcher Anteil des Strandgutes als Bergelohn einbehalten werden durfte.²⁶ Mit Ausbruch des Krieges 1361 waren alle früheren Zugeständnisse ungültig. 1365 wurde die Strandrechtsbefreiung der Hansestädte in gleicher Form wie vor dem Krieg wieder eingeführt, 1366 stellte auch der Erzbischof ein entsprechendes Privileg aus.²⁷ Erst beim Frieden von Stralsund 1370 gelang es jedoch, die Strandrechtsbefreiung in Dänemark noch auszuweiten: Derjenige, der schiffbrüchiges Gut stahl, sollte jetzt zu härtesten Strafen verurteilt werden und die geraubten Güter zurückerstatten.²⁸ Dass die Realität nicht zuletzt auf Bornholm eine ganz andere war, zeigen u. a. die vielen überlieferten Konflikte um gestrandetes Gut im folgenden Jahrhundert.²⁹ Missachtung der Strandrechtsbefreiung war ein wirksames Mittel im Kampf der dänischen Vögte gegen die Vorteile der deutschen Kaufleute.

¹⁹ RASMUSSEN, Landet (wie Anm. 9), S. 14.

²⁰ Dipl. Dan. III, 6, Nr. 256.

²¹ Dipl. Dan. III, 8, Nr. 42 u. 46.

²² JAHNKE, Silber (wie Anm. 13), S. 56.

²³ Kurz erklärt, war das Strandrecht das alte Gewohnheitsrecht der Strandbewohner oder -besitzer, gestrandetes Gut frei behalten und sogar schiffbrüchige Personen als Sklaven nehmen zu dürfen. Das Recht wurde im Laufe des Mittelalters eingeschränkt und schließlich ganz abgeschafft. Vgl. Albrecht CORDES, Strandrecht, in: LexMA 8, 1997, Sp. 212.

²⁴ NIITEMAA, Strandrecht (wie Anm. 13), S. 278f.

²⁵ Ebd. S. 148; Dipl. Dan. II, 5, Nr. 7.

²⁶ NIITEMAA, Strandrecht (wie Anm. 13), S. 215ff.

²⁷ Ebd. S. 290f.

²⁸ Ebd. S. 293.

²⁹ Ebd. S. 295. Für eine vorläufige Übersicht über Schiffbrüche bei Bornholm, siehe Tabelle 2 in der Anlage.

Als Valdemar Atterdag 1375 starb, unterstützten die Hansestädte die dänisch-norwegische Thronfolgeoption mit Margarethe I. Während sie ihre Macht über die nordischen Länder stabilisierte, eskalierte der Kaperkrieg zwischen der mecklenburgisch-schwedischen Partei und Dänemark. Die Kaperungen betrafen auch den Bornholmhandel, besonders markant 1391, als Herzog Johann von Mecklenburg (offenbar sowohl Vater als auch Sohn) auf Bornholm landeten und preußische Hansekaufleute im Fischerort Allinge überfielen.³⁰ Ein weiterer Überfall Herzog Johanns des Jüngeren von Mecklenburg auf Bornholm erfolgte 1393.³¹ Erst 1398 gelang es dem Deutschen Orden mit der Eroberung Gotlands, die Seeräubergefahr in der Ostsee zu bannen.³² Beim Friedensschluss zwischen Preußen und Dänemark 1405 wurden Gefangene ausgetauscht, u. a. auch ein Bürger der Stadt Nexø auf Bornholm, der in Danzig gefangen genommen worden war, und den Birgitta Eimer als einen der Hofleute der Königin identifiziert.³³

1427 kam es erneut zum Krieg zwischen Dänemark und den wendischen Städten, der jedoch vom Rest der Hanse kaum unterstützt wurde. Vor diesem Hintergrund wurde Bornholm 1427 von einer Flotte aus Wismar und Rostock gebrandschatzt³⁴, und 1428 segelte eine Lübecker Flotte *to Borneholm, de schepe to vittalgen*.³⁵ Der Krieg, der wieder zahlreiche Kaperungen hervorrief, endete 1435 mit dem Frieden von Vordingborg, in dem Lübeck, Hamburg, Wismar und Rostock ihre Privilegien in Dänemark bestätigt bekamen.

Die Solidarität zwischen den Hansestädten schwand bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts, und zuletzt waren es nur die wendischen Städte oder Lübeck allein, die eine hansische Politik gegenüber Dänemark verfolgten, so auch im Konflikt 1509–12, in dem Lübeck Schweden gegen Dänemark unterstützte.³⁶ Bornholm wurde in den drei Kriegsjahren jeden Sommer von Lübecker Flotten geplündert.³⁷ Dabei hatte schon König Johann ein

³⁰ Dipl. Dan. IV, 4, Nr. 447, 460, 466, 507, 548, 552; Dipl. Dan. IV, 5, Nr. 3 u. 158. Im Folgenden beziehe ich mich auf diesen Zwischenfall unter der Bezeichnung Allingekonflikt.

³¹ Dipl. Dan. IV, 5, Nr. 158

³² Stephan SELZER, Die mittelalterliche Hanse, Darmstadt 2010, S. 72; Philippe DOLLINGER, Die Hanse, 5. Aufl. Stuttgart 1998, S. 114.

³³ EIMER, Gotland (wie Anm. 13), S. 206 u. 229; Dipl. Dan. IV, 9, Nr. 467. Vgl. dazu auch Aktstykker (wie Anm. 14), Nr. 10. Es handelt sich hier wohl kaum, wie Hübertz vermutet, um ein Schreiben des Herzogs von Mecklenburg oder der Städte, vielmehr scheint der Hochmeister der Absender gewesen zu sein.

³⁴ LECUB I, 7, Nr. 59; SELZER, Hanse (wie Anm. 32), S. 69; ZAHRTMANN, Borrhingholmerens Historiebog (wie Anm. 6), S. 89.

³⁵ UBSL I, 7, Nr. 191.

³⁶ SELZER, Hanse (wie Anm. 32), S. 121.

³⁷ ZAHRTMANN, Borrhingholmerens Historiebog (wie Anm. 6), S. 102f.; Aktstykker (wie Anm. 14) Nr. 41, 42, 44.



Abb. 2: Mittelalterliche Heringsfischerei auf Bornholm.

Die Karte zeigt die mittelalterliche Einteilung der Insel in vier Harden sowie das gemeinschaftlich genutzte Weideland („udmarken“) in der Mitte der Insel (hellgrau).

Mit Sternen markiert sind die Städte (fette Schrift) und Fischersiedlungen, die in den Quellen in Bezug auf deutsche Kaufleute und die Heringsfischerei erwähnt werden. Wichtige Erwähnungen sind stichwortartig aufgeführt.

Auf Bornholm erlangten bis zum Spätmittelalter fünf Orte das Stadtrecht: Rønne vor 1327, Nexø und Åkirkeby 1346, Svaneke und Hasle erst im 16. Jahrhundert. An den Küsten der Insel gibt es zahlreiche Häfen und Naturhäfen (graue Punkte). An mehreren von ihnen sind Spalten („bodetomter“), die mit der Heringsfischerei in Verbindung gebracht werden, in der Landschaft oder in Flurnamen erkennbar (schwarze Punkte). Diese sind teilweise auch archäologisch nachgewiesen.

Karte mit freundlicher Erlaubnis nach: Finn Ole Sonne NIELSEN, Middelalderens Bornholm, hg. v. Bornholms Amt, Rønne 1998, S. 34, 41, 43, 46 u. 48.

Interesse an der Insel gefasst und versucht, sie dem Erzbischof abzunehmen (Laxmandaffäre), um so die Burg Hammershus in seinen Besitz zu bekommen.³⁸ Konnte der Erzbischof dieses erst einmal abwehren, so gelang es schließlich Christian II. 1522, die Insel in seinen Besitz zu bringen.³⁹ Aber bereits 1525 verpfändete Frederik I. Bornholm für 50 Jahre an Lübeck, als Entschädigung für Unterstützung im Kampf um den dänischen Thron und als Kompensation für das eigentlich geforderte Gotland.⁴⁰ Das Lübecker Regiment auf Bornholm war stark profitorientiert und hinterließ nicht viel Platz für andere Mitglieder der Hanse. Obwohl die Lübecker Zeit auf Bornholm oft als Verlängerung der mittelalterlichen Geschichte der Insel betrachtet wird, stellt sie einen Bruch zu der vorhergehenden Zeit hansischer Mannigfaltigkeit auf Bornholm dar. Darüberhinaus ist sie quellenmäßig weit besser belegt und bietet daher andere Untersuchungsmöglichkeiten.⁴¹

4. Deutsche Kaufmannsgilden

Der Zweck der mittelalterlichen Kaufmannsgilden war es, den Mitgliedern „en gensidig social sikkerhed i forbindelse med økonomiske problemer, ulykker, sygdom og død“⁴² zu geben – ein Netzwerk, das besonders benötigt wurde, wenn man sich im Ausland befand, und das also sowohl ökonomische, soziale und religiöse Aspekte tangierte.⁴³ Es gab viele verschiedene Begriffe für diese Gemeinschaften, etwa Gilde, Kompagnie, Bruderschaft oder entsprechende lateinische Termini. Die Begriffe waren überwiegend nicht klar definiert und wurden nebeneinander verwendet. Dieser Artikel versucht daher, die verschiedenen Termini so zu benutzen, wie sie im Quellenmaterial auftreten.

³⁸ Henry BRUUN, Poul Laxmand og Birger Gunnensen: studier over dansk politik i årene omkring 1500, Kbh. 1959, S. 57ff.

³⁹ RASMUSSEN, Landet (wie Anm. 9), S. 20; ZAHRTMANN, Lybækkerne (wie Anm. 5), S. 182f.

⁴⁰ RASMUSSEN, Landet (wie Anm. 9), S. 20f.

⁴¹ In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Magisterarbeit von Anne-Christin Draeger hinzuweisen: Draeger, Anne-Christin, *Wor embitzman po Hammershwss hörighe oc lydiighae. Die Administration der Lübeckischen Amtsträger auf Bornholm 1525–1576*. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 2010.

⁴² Lars BISGAARD /Leif SØNDERGAARD (Hg.), *Gilder, lav og broderskaber i middelalderens Danmark*, Odense 2002, s. 11: eine gegenseitige soziale Sicherheit im Falle von ökonomischen Problemen, Unfällen, Krankheit und Tod.

⁴³ Carsten JAHNKE, *Zu Ehren Gottes und zum Wohle der Kasse. Religiöse und soziale Netzwerke in den spätmittelalterlichen Hansestädten und deren Funktion*, in: Raumbildung durch Netzwerke? Der Ostseeraum zwischen Wikingerzeit und Spätmittelalter aus archäologischer und geschichtswissenschaftlicher Perspektive, hg. v. Sunhild Kleingärtner und Gabriel Zeilinger (Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Beiheft 23), Bonn 2012, S. 165–182.

4.1 Die Gilde der Greifswalder in Rønne

Die einzige deutsche Kaufmannsgilde auf Bornholm, deren Privilegien verhältnismäßig gut dokumentiert sind, hatte ihren Sitz in Rønne. 1378 genehmigte Erzbischof Niels Jonsen auf Hammershus den *mercatores, qui villam nostram Rothna in Borndaholm consueverant visitare*, und die *quoddam sodalitium seu convivium in eadem villa instituerant*⁴⁴ eine Reihe von Rechten.⁴⁵ Die Herkunft der Kaufleute wird also nicht angegeben, und auch die Art ihrer Vereinigung scheint nicht konkret definiert gewesen zu sein. Dennoch geht die Forschung allgemein davon aus, dass es sich hier um Kaufleute aus der wendischen Hansestadt Greifswald handeln muss,⁴⁶ nicht zuletzt weil die erste Bestätigung dieser Privilegien bereits 1380 durch Erzbischof Magnus Nielsen in Greifswald ausgestellt worden ist.⁴⁷ Alle späteren Bestätigungen und Erweiterungen der Privilegien enthalten klare Definitionen der Privilegierten als Kaufleute aus Greifswald. So das 1412 durch Erzbischof Peter Kruse in Rønne ausgestellte Dokument, das die Privilegien erweitert und die Privilegierten als *mercatores de Grypswald, qui in eadem villa nostra Rotna tempore capturae alecum cum mercimoniis morari solent*⁴⁸ bezeichnet. 1434 wurde ein Ablass zugunsten der *capella virginis gloriose [...], ubi fratres conuuii Teutonicorum de Grypswold missas, orationes seu anniversaria [...] faciunt celebrari*⁴⁹ ausgestellt. Die letzte Bestätigung der Privilegien gab 1499 Erzbischof Birger, nun *pro parte mercatorum et kopmannorum [sic!] de Gripeswold, terram nostram Borndeholm tempore capture alecum visitantium, ac aliorum aliquorum ipsorum, per temporum vicissitudines moram trahere solentium [...]*⁵⁰.

Man hat versucht, die Kaufmannsgilde noch länger zurückzuverfolgen, nämlich ins Jahr 1330⁵¹, aus dem Abschriften von Gildestatuten existieren, die zu einer nicht näher benannten deutschen Kaufmannsgilde in einer vermutlich dänischen Hafenstadt gehörten. Der Grund dafür, dass auch dieses Dokument mit Rønne und Greifswald in Verbindung gebracht wird,

⁴⁴ Andere Abschriften haben *constituerant*“, was jedoch nichts an dem Eindruck ändert, dass es sich um einen zu dieser Zeit bereits existierenden Zusammenschluss handelt. Danmarks Gilde- og Lavsskraer i Middelalderen, Bd. 1, hg. v. Camillus NYROP, Kopenhagen 1899–1900, S. 533, Anm. 1.

⁴⁵ Danmarks Gilde- og Lavsskraer (wie Anm. 44) Nr. 87, S. 533 (= Dipl. Dan. IV, 1, Nr. 442).

⁴⁶ Ebd.; RASMUSSEN 1992 (Anm. 9), S. 62.

⁴⁷ Danmarks Gilde- og Lavsskraer (wie Anm. 44) Nr. 88.

⁴⁸ Ebd. Nr. 92.

⁴⁹ Ebd. Nr. 96.

⁵⁰ Ebd. Nr. 116, also sowohl diejenigen, die Bornholm zum Heringsfang besuchten, als auch solche, die sich für längere Zeit auf der Insel aufhielten.

⁵¹ ZAHRTMANN, Borringholmerens Historiebog (wie Anm. 6), S. 87.

ist, dass es „fra gammel Tid“ zwischen anderen Greifswalder Privilegien gelegen hatte.⁵² Es ist möglich, dass das Dokument, das sich als Sammlung interner Richtlinien anlässlich der Gründung der Kaufmannsgilde darstellt, mit der Gilde in Rønne in Verbindung gebracht werden kann, aber es könnte z. B. ebenso gut zur Greifswalder Gilde in Kopenhagen gehören.⁵³ 1330 hatte Bornholm wie eingangs erwähnt gerade einige der wohl dramatischsten Jahre seiner Geschichte hinter sich gebracht. Nach dem endgültigen Abschluss des dänischen Kirchenstreits, mit dem Tod Esger Juuls, der Rückgabe von Hammershus an das Erzbistum 1325, und dem Erwerb der vom König verpfändeten Rønne Harde fürs Erzbistum 1327, war ganz Bornholm nun im Besitz des neuen Erzbischofs Karl Eriksen.⁵⁴ Aus dieser Perspektive scheint es denkbar, dass deutsche Kaufleute es zu diesem Zeitpunkt lukrativ gefunden haben könnten, Bornholm fortan regelmäßiger in ihr Handelsnetzwerk einzubeziehen.

Allerdings macht Ebbe Gert Rasmussen darauf aufmerksam, dass das Dokument von 1330 kein Verhältnis zu einem Landesherrn erwähnt.⁵⁵ Vergleicht man es jedoch mit ähnlichen Quellen, z. B. den Statuten einer neugestifteten deutschen Kaufmannsgilde in Kopenhagen von 1382, die ebenfalls nicht auf das Verhältnis zum Landesherrn eingehen,⁵⁶ wird deutlich, dass diese Dokumente der internen Regulierung des Zusammenlebens der Gildebrüder dienen sollten, wo eine Einflussnahme des Landesherrn nicht notwendig war. Dass der Landesherr nicht erwähnt wird, schließt also die Möglichkeit nicht aus, dass das Dokument von 1330 von einer deutschen Kaufmannsgilde in Rønne stammen könnte.

Theodor Pyl setzt die Greifswalder Bornholmfahrer mit den Bergenfahrern der Stadt gleich, während Nyrop sie als eine dritte, spätere Greifswalder Kompanie neben den Kopenhagen- und Schonenfahrern beschreibt.⁵⁷ Von Greifswald aus gesehen liegt Bornholm weder auf direktem Weg nach Bergen noch zum Schonenmarkt bei Skanør und Falsterbo. Der Umweg ist jedoch gering, so dass Bornholm auf beiden Reisen als Zwischenstation benutzt worden sein könnte.

In Bezug auf die Frage nach der Herkunft des Salzes, das zur Konservierung des Bornholmer Herings verwendet wurde, könnte auch die Greifswalder Saline eine Rolle gespielt haben.⁵⁸

⁵² Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 86: seit alten Zeiten.

⁵³ Ebd. S. 528.

⁵⁴ LIND, Bornholms Historie (wie Anm. 7), S. 128.

⁵⁵ RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 61.

⁵⁶ Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 89.

⁵⁷ Theodor PYL, Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, sowie ihrer Denkmäler, nebst einer Einleitung vom Ursprunge der Stadt Greifswald 1, Greifswald 1885, S. 141; Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) S. 528.

⁵⁸ Roderich SCHMIDT, Greifswald, in: LexMA 4, 1989, Sp. 1695f.

4.1.1 Die Privilegien der Greifswalder

Die 1378 ausgestellten Privilegien umfassten a) Aufbewahrung von *candelas, syndonem et alia funeralia* [...] in *capella Rothna*,⁵⁹ b) ungehindertes Lesen von Messen *pro fratribus et exulibus*, c) Recht zu ungehinderter Bergung von Gut bei Schiffbruch eigener Schiffe im Hafen von Rønne⁶⁰, was zeigt, dass die generelle dänische Strandrechtsbefreiung der Hansestädte auf Bornholm alles andere als Realität war, d) Erlaubnis, ein Baugrundstück zum Bau eines Hauses oder einer Gildestube für Zusammenkünfte oder Trinkgelage zu erwerben, e) Befreiung des erwähnten Gildehauses oder der Gildestube von gegenwärtigen und zukünftigen Abgaben, f) das Recht, interne Streitigkeiten ohne Gewaltausübung selbst zu lösen.

Schon 1380 kommt der Zusatz zur Bestätigung der Privilegien unter der Bedingung, *dummodo in præjudicium rectoris plebani ibidem nihil attentent et vnum denarium album monetæ Sundensis⁶¹ vel Lubecensis singulis annis nos et nostris successoribus* [...] *ratione domini de fundo in villa Rothna supra dicta per ipsos construendo solverint* [...].⁶² Das Recht, Messen abzuhalten, muss zu dieser Zeit, in der die Kirche in Rønne nur Kapellenstatus besaß, eine Einschränkung der Rechte des lokalen Priesters gewesen sein, und die Aufbewahrung der Gegenstände der Greifswalder kann zu Konflikten geführt haben.⁶³ Die Einführung einer jährlichen Abgabe für den Baugrund des Gildehauses, das noch nicht fertig gebaut war, zeigt, dass der Erzbischof nun ein wenig zurückfordern konnte – die Kaufleute waren bereit, für ihre Handelsmöglichkeit auf Bornholm zu bezahlen. Diese zwei praktisch motivierten Einschränkungen nur zwei Jahre nach der (wahrscheinlich) ersten Ausstellung der Privilegien zeugt wohl von ihrer lebhaften Nutzung zumindest in diesen beiden Jahren, wenn

⁵⁹ Danmarks Riges Breve I – IV, 7, Kopenhagen 1938ff., IV, 8ff.: <http://diplomatarium.dk/dr/b/index.html>, hier IV, 1, Nr. 442, übersetzt *syndonem* (sindon = feiner Stoff) mit „(lig)klæde“/(Leichen)tuch aufgrund des Kontexts *et alia funeralia*. *Capella Rothna* bezeichnet die Kirche in Rønne, die zu diesem Zeitpunkt noch Kapelle war, vgl. RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 62.

⁶⁰ In anderen Fällen war dieses Recht eher als eine Art Pflicht zu betrachten, die verhindern sollte, dass Häfen von zurückgebliebenen Wracks blockiert wurden, vgl. NIITEMAA, Strandrecht (wie Anm. 13), S. 183f. Dies scheint hier, mit der offenen Formulierung *possunt sine culpa bona sua solum licite salvare* sicher nicht der Fall gewesen zu sein. Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) s. 534.

⁶¹ Sundische (= Stralsunder) Währung.

⁶² Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 88.

⁶³ RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 64. Obwohl die Kirche noch 1378 als Kapelle bezeichnet wird, hält man sie gerade aufgrund des hier besprochenen Dokuments bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts für relativ selbständig. OTTO NORN/C. G. SCHULTZ/Erik SKOV (Hg.): Danmarks Kirker 7. Bornholm, Kopenhagen 1954, S. 34.

nicht länger. Man könnte sich dementsprechend vorstellen, dass die Greifswalder den Kontakt mit Bornholm kurz nach dem Frieden von Stralsund 1370 (wieder) aufgenommen hatten.

Die Privilegien scheinen von den beiden folgenden Erzbischöfen, Peder Jensen (1391–92) und Jacob Gertsen (1392–1410), nicht bestätigt worden zu sein.⁶⁴ Zu dieser Zeit wurde der Ostseehandel durch zahlreiche Fälle von Seeraub behindert. Die Erzbischöfe haben offenbar die unsicheren Verhältnisse zum eigenen Vorteil genutzt, indem sie ihre Vögte auf Bornholm das Strandrecht bis zum äußersten ausnutzen ließen. Die fehlenden Bestätigungen der Privilegien, die Unklarheiten bezüglich des Strandrechts hätten ausräumen können, könnten als geschickter taktischer Zug der Erzbischöfe gedeutet werden. Dieses entspräche der auch durch die dänischen Herrscher Valdemar und Margarethe praktizierten Politik, die genau dieses Mittel der Politik immer wieder anwandten, wie die Hansestädte u. a. durch die auf Jahre hinausgezögerte Besiegelung des Stralsunder Friedens erfahren mussten.

Peder Kruses Bestätigung vom 11. Oktober 1412 (d. h. vor dem Tod Königin Margarethes) enthält endlich den lange vermissten Zusatz zugunsten der Greifswalder: Falls sie Schiffbruch *in portu vel extra portum juxta terram nostram Bornholm*⁶⁵ erleiden, dürfen sie mithilfe von Freiwilligen oder bezahlten Helfern das Gut bergen und behalten, ohne dass der Vogt des Erzbischofs oder andere sie daran hindern dürfen. Diese Erweiterung des Privilegs auf alle Strandungen auf Bornholm kommt überraschend spät und ist wohl als Folge der Verstöße des Erzbischofs bzw. seines Vogtes gegen die generelle Strandrechtsbefreiung, die die deutschen Städte in Dänemark genossen, zu sehen.⁶⁶

Im Jahre 1434 wurde ein Ablassbrief zugunsten der *capella virginis gloriose juxta ecclesiam*⁶⁷ ausgestellt. Die erwähnte Kapelle, die wohl in oder als direkter Anbau zur Kirche in Rønne zu verstehen ist, war vermutlich eine Stiftung der Greifswalder, da der Kontext auszuschließen scheint, dass diese nur einen Altar in der Kapelle hatten.⁶⁸ Ein Beispiel für die von den Greifswaldern gestiftete Ausstattung ist die bronzene Wandscheibe eines Leuchters, die beim Umbau der Kirche 1916 auf dem Dach-

⁶⁴ RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 64f.

⁶⁵ Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 92.

⁶⁶ Es ist denkbar, wie RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 65 vorschlägt, dass Greifswald in der Zwischenzeit ein stilles Einverständnis mit dem Erzbischof bezüglich der Handhabung von Greifswalder Strandungen auf Bornholm hatte, so dass nur andere Hansestädte benachteiligt wurden. Mir sind keine Klagen von Greifswalder Schiffern aus diesem Zeitraum bekannt.

⁶⁷ Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 96.

⁶⁸ RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 67.

boden gefunden wurde, und die der Inschrift zufolge von *Bertram Bunzow van Gripswold*⁶⁹ an die Kirche von Rønne geschenkt wurde. Er kann einer von denjenigen gewesen sein, die der Aufforderung folgten, *ad fabricam capelle antedictae seu ad conuiuium predictum aurum, argentum, fructus, redditus, luminaria, ornamenta, libros aut quevis alia dicte capelle vel conuiuii necessaria dando vel dari*.⁷⁰ Der Ablass von 40 Tagen Sündenerlass wurde jedem gewährt, der eine religiöse Handlung in der Kirche ausführte, neben Gebet, Kniefall und Teilnahme an den Messen auch denjenigen, *qui exequiis et sepultris mortuorum, praecipue fratrum de predicto conuiuio, ibidem interfuerint*.⁷¹ Der Ablass war also ausdrücklich nicht nur zum Vorteil der Kapelle der Greifswalder, sondern auch zugunsten ihrer Gilde gedacht. Dies kann wohl als eine Art Wiedergutmachung für den Schaden angesehen werden, den der Handel während des Krieges 1427–35 gelitten hatte. Von Konflikten wegen der Religionsausübung der Greifswalder ist keine Rede mehr. Ihre Anwesenheit scheint ganz im Gegenteil entscheidend für das Gedeihen der Stadt gewesen zu sein.

1499 werden die drei Privilegien von Erzbischof Birger bestätigt, mit dem Zusatz, dass *una quevis domus in Rothna sit ipsis pro tributis impositis et imponendis exempta, in qua secundum temporis exigentiam congregari poterint*.⁷² Die Formulierung *quevis domus* kann eventuell bedeuten, dass sie selbst eines ihrer – offenbar mehreren – Häuser zum abgabefreien Gildehaus bestimmen durften. Allerdings sollte nun jeder von ihnen (*quilibet predictorum*) *unum bonum album monete Lubicensis*⁷³ geben, was an sich der bereits 1412 für den Baugrund eingeführten Abgabe entsprach, bloß mit dem bedeutenden Unterschied, dass nun jeder einzelne Kaufmann und nicht die Gildegemeinschaft diese Summe bezahlen musste.⁷⁴ Es wurde nun auch eine deutlichere Unterscheidung vorgenommen zwischen den Rechtsverstößen, die vom Erzbischof bzw. seinem Vogt bestraft werden sollten (*enormis et gravis lesio [...], puta per homicidia vel membrorum mutilationes, [...] et consimilibus excessibus*) und den Streitigkeiten, die die Greifswalder selbst lösen durften (*levi [...] injuria et emenda*).⁷⁵ Dieser Zusatz präziserte die frühere, vagere Formulierung. Darüber hinaus wird erwähnt, dass die Vögte des Erzbischofs nach be-

⁶⁹ THORSEN, Rønne (wie Anm. 8), S. 23ff.

⁷⁰ Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 96.

⁷¹ Ebd.; RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 67.

⁷² Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 116. Der zweite Teil des Satzes ist so zu verstehen, dass die Gildebrüder sich zu einem ihnen günstigen Zeitpunkt zum Wiegen ihrer Waren im Gildehaus versammeln durften.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 70.

⁷⁵ Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 116.

endigtem Heringsfang, Schlachtung der – wohl auf Bornholm eingekauften – Ochsen und Bezahlung des Zolls zu Michaelis (29. September) die Kaufleute nicht an der Heimfahrt hindern dürften. Dies ist, wie Ebbe Gert Rasmussen schreibt, eine „sær nåde“,⁷⁶ da der normale Zeitraum für den Heringsfang vom 24. August bis zum 9. Oktober reichte.⁷⁷ Es ist daher nicht undenkbar, dass der Ertrag des Bornholmer Heringsmarktes einige Jahre unzureichend gewesen war, so dass einige Kaufleute sich angewöhnt hatten, Bornholm als Zwischenstation zu besuchen und vorzeitig abzureisen, eventuell, um auch noch einen anderen Herbstmarkt besuchen zu können. Insgesamt bezeugt diese letzte Bestätigung der Privilegien die generelle Entwicklung: Der Erzbischof konnte es sich nun erlauben, höhere Abgaben von den Hansekaufleuten einzufordern, während es gleichzeitig Anzeichen dafür gab, dass deren Ertrag aus dem Bornholmhandel zurückging.

Es gibt keine spätere Bestätigung der Privilegien, dafür aber eine Art Augenzeugenbericht aus der Reformationszeit, die das Erlöschen des Greifswalder Handels in Rønne bezeugt. Erwähnt wird u. a., dass die Greifswalder Kaufleute für ihre Kapelle *jerlich Prædicanten, wo dann gebrüchlich dat Volk to leren, mitgeföret*⁷⁸ hatten – eine Bestätigung des großen Einflusses auf das religiöse Leben der Stadt –, dass aber selbige Kapelle nun in eine Schule umgewandelt worden sei.⁷⁹ Es wird hinzugefügt, dass man früher ungehindert bei Bornholm gefischt und mit Bürgern und Bauern Handel getrieben hatte, und dass *dem Hovetmann* [Vogt] als Abgabe *eine T. Ber* gegeben wurde, *welches doch von den allene geschach, so better int Land vohrden, und nicht von den anderen*, also nur von denen, die ins Land hinein fuhren, was wohl ganz Bornholm im Unterschied zu den Fischerlagern am Strand in Rønne meint. Diese Abgabe wird auch im Zusammenhang mit der Kaufmannsgilde der Kolberger in Nexø erwähnt.

4.2 Kolbergs Gilde in Nexø

Neben der relativ gut dokumentierten Kaufmannsgilde der Greifswalder in Rønne, wird oft auch ein Zusammenschluss von Kaufleuten aus Kolberg/Kołobrzeg in der Stadt Nexø an Bornholms Ostküste erwähnt.⁸⁰ Die

⁷⁶ RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 70: eine besondere Gnade.

⁷⁷ RASMUSSEN, Landet (wie Anm. 9), S. 16.

⁷⁸ Carl GESTERDING, Erste Fortsetzung zur Geschichte der Stadt Greifswald, Greifswald 1829, S. 19.

⁷⁹ Anscheinend handelt es sich hier um eine Verwechslung der Kapelle mit dem Gildehaus, vermutlich war es letzteres, das später als Schule diente. RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 75f.

⁸⁰ ZAHRTMANN, Borringholmerens Historiebog (wie Anm. 6), S. 88; LIND, Bornholms Historie (wie Anm. 7), S. 131.

pommersche Stadt Kolberg war seit dem 14. Jahrhundert Mitglied der Hanse.⁸¹ Riemann erwähnt den Nachnamen „Bornholm“, der schon im 14. Jahrhundert in Kolberg auftritt, Eheschlüsse zwischen Bornholmern und Kolbergern sind noch im 17. Jahrhundert nachweisbar.⁸² Die Informationen über diese Kaufmannsgilde stammen aus einer Klageschrift Kolbergs an Lübeck über die Amtsführung des ersten Lübecker Vogtes auf Bornholm, Bernt Knop, und aus dessen Antwort (beide 1545),⁸³ sowie aus einer 1554 vorgenommenen Erneuerung eines älteren Handelsvertrages zwischen Kaufleuten aus Nexø und Kolberg, den Riemann als Abschrift aus Kolbergs Stadtarchiv wiedergibt.

Hübertz referiert aus der Klage der Kolberger, dass die Bornholmer in Kolberg *fra Arilds Tid* [kunne] *kjømbe og sælge uden og inden Byen, saa frit som en Borger, uden al Afgift* und dass die Kolberger *den samme Ret* [...] *paa Bornholm*⁸⁴ hatten. Es ist also die Rede von abgabefreiem Handel in der Stadt und deren Hinterland, was auf Bornholm vermutlich die ganze Insel, oder möglicherweise nur Nexøs näheres Hinterland, den Sprengel Bodilsker im Sønder Herred, umfasste.⁸⁵

Bernt Knops Antwort wirft etwas mehr Licht auf die Handelsbeziehungen. Er bestätigt, dass die Kolberger seit vielen Jahren auf Bornholm Handel getrieben haben, dass sie *inn Nex Bwe* [...] *inn der karckenn eyn Lenn ghestyft* [hebben], dass sie am selben Ort *eynn sunderyngen gylde* gehabt haben und *ock gar nynenn thollenn vom Lande* [geven].⁸⁶ Knop hat keinen Grund, die Rechte und das Alter der Kolberger Gilde zu beschönigen. Dieser Teil seines Berichts muss daher verlässlich sein. Er schränkt jedoch die Abgabefreiheit ein, wenn er erwähnt, dass die Ältereute beider Städte ihm berichtet hätten, dass jeder Kaufmann, der *up dat lant* (gemeint ist hier Bornholm, nicht Kolberg) kommt, *gelyk denn kopludenn uth denn ander stedenn dem slotte des Jars eynn thonne Ber offt mel geuen*.⁸⁷ Spätestens zu Beginn der Lübecker Zeit wurde also von allen

⁸¹ Roderich SCHMIDT, Kolberg, in: LexMA 5, 1991, Sp. 1252.

⁸² RIEMANN, Geschichte (wie Anm. 12), S. 157.

⁸³ Aktstykker (wie Anm. 14) Nr. 120 u. 122.

⁸⁴ Aktstykker (wie Anm. 14) Nr. 120: Sie konnten „seit alters her in und außerhalb der Stadt kaufen und verkaufen, frei wie ein Bürger, ohne jegliche Abgabe“. HÜBERTZ erwähnt, dass außerdem noch eine „dunkel Erklæring om den Colbergske Handel (eine unklare Erklärung über den Kolberger Handel) vom nächsten Lübeckischen Vogt existiert, der sich, wie HÜBERTZ meint, nicht auf eine Erklärung einlassen wollte. Ebd. Anm. *)

⁸⁵ Zwischen der Östlichen und Südlichen Harde gelegen, war Nexø der Südlichen zugeordnet. In kirchlicher Hinsicht gehörte die Kapelle von Nexø zur Gemeinde von Bodilsker. Jens Peter TRAP, Danmark, IV, 2: Bornholms Amt, 5. Ausg., hg. v. Niels NIELSEN, Peter SKAUTRUP, Povl ENGELSTOFT, Kopenhagen 1955, S. 490; NORN, SCHULTZ, SKOV, Danmarks Kirker (wie Anm. 63), S. 112.

⁸⁶ Aktstykker (wie Anm. 14) Nr. 122.

⁸⁷ Ebd. Vgl. die entsprechende Abgabe der Greifswalder, s. o. S. 124.

Hansekaufleuten, die nach Bornholm reisten, eine jährliche Abgabe ans Schloss, d.h. an den Vogt auf Hammershus, erwartet. Knop erklärt, dass er aus diesem Grund lediglich eine Tonne Bier von den Kolbergern gefordert habe, die er jedoch seit langem nicht erhalten habe. Außerdem erklärt er, dass die gleichen Rechte auch für *de van Borneholm* in Kolberg gegolten hätten, wo diese gar keine Abgaben zu zahlen hätten. Dann erwähnt er einen Vorfall, wo Bürger von Bornholm, u. a. ein Schiffer aus Hasle⁸⁸, nach Kolberg gesegelt waren, um dort ihre Waren gegen Mehl einzutauschen. Nachdem die Bornholmer ihre Waren losgeworden waren, hatten sie jedoch kein Mehl mitnehmen dürfen, mit der Begründung, *dat hart vorbot dar gheschenn wer so dat nynn mel daruth moste*, also aufgrund eines strengen Verbotes gegen Ausfuhr von Mehl aus Kolberg. Knop versucht also dahingehend zu argumentieren, dass die Kolberger selbst ihre vertragsgemäßen Verpflichtungen gegenüber den Bornholmern in den letzten Jahren versäumt hätten.

Außerdem sollen *de rodt unde de karkswarenn tho Nex* darüber geklagt haben, dass *der karkenn darsuluest tho Nex vann dem Lenn de (ße)* [die Kolberger] *dar ghemacket hebbenn auer xxiiij schyppund salt noch steidt*.⁸⁹ Später im Text formuliert Knop *der karkenn er rente*.

Diese kleine Bemerkung hat große Aufmerksamkeit geweckt. Zahrtmann hat die Information dahingehend gedeutet, dass die Kolberger „et Alter med Messetjeneste i dens [Nexøs] Sognekirke, til hvilken de gav Salt for Messerne“⁹⁰ gestiftet hätten. Das Problem ist vor allem der Begriff „len“, der von Zahrtmann als „særlig Messetjeneste ved Skænk af Gods til et Alter i Kirken“⁹¹ interpretiert wurde. Ein etwas weiter reichender Vorschlag ist „et af Colbergerne oprettet præsteembede, hvortil ydelseme er blevet erlagt i naturalier“.⁹² Eines der wichtigsten Kolberger Produkte war Salz aus der Saline der Stadt. In der Forschung hat es einigen Zweifel bezüglich der Qualität und Exporttauglichkeit des Kolberger Salzes gegeben, da das Wasser aus Kolbergs salzhaltigen Quellen einen viel niedrigeren Salzgehalt hat als z. B. das Lüneburgs. Deswegen hat man bezweifelt, ob Kolberg überhaupt Salz weiter als über das eigene pommer-

⁸⁸ Dies lässt vermuten, dass der Handel mit Kolberg nicht unbedingt von jeher nur den Bürgern von Nexø vorbehalten war.

⁸⁹ Aktstykker (wie Anm. 14) Nr. 122.

⁹⁰ ZAHRTMANN, Boringholmerens Historiebog (wie Anm. 6), S. 88: einen Altar mit Messdienst in Nexøs Gemeindekirche, für den sie Salz für die Messen gaben; TRAP, Danmark (wie Anm. 85), S. 480; NORN, SCHULTZ, SKOV, Danmarks Kirker (wie Anm. 63), S. 112.

⁹¹ Zitiert nach RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), Anm. 22: ein besonderer Messdienst durch Schenkung von Gut an einen Altar in der Kirche.

⁹² NORN, SCHULTZ, SKOV, Danmarks Kirker (wie Anm. 63), S. 112: ein von den Kolbergern eingerichtetes Priesteramt, dessen Honorar in Naturalien bezahlt wurde.

sche Hinterland hinaus exportiert hat.⁹³ Die Existenz einer Stiftung auf Bornholm, die regulär mit Salz bezahlt wurde, wäre in diesem Zusammenhang eine willkommene Information, und die 24 Schiffspfund Salz⁹⁴ als Teil der Rente der Kirche⁹⁵ deuten ebendies an.

Aufgrund dieser Anklagepunkte kommt Knop zu dem Schluss, dass die Kolberger in Zukunft nach den gleichen Prämissen wie die anderen pomerschen Städte zu behandeln seien.

Nach Knops ausführlichem Bericht bringt der eigentliche Handelsvertrag wenig Neues. Das Dokument entstand, da sich beide Parteien *van wegen der borgerliken gerechtigkeit, wo wy Colbergeschen to Nexe unde wy van Nexe to Colberge van oldens her gehatt, upe nige geeeyniget unde vordragen hebben [...]*.⁹⁶ Es handelt sich also um die neue Fassung einer älteren Absprache. Das deutet auf geringeren Kontakt in der vorangegangenen Zeit, wie auch in Knops Bericht angedeutet, was zumindest teilweise mit dem aggressiven Verhalten der Lübecker unter Bernt Knop (1525–43) erklärt werden kann.⁹⁷ Der Vertrag berechtigt die Bürger beider Städte *likest eynem borger unde intogelinge frye [to] kopen unde vorkopen unde allerleye erlike handelinge [to] brugen [...], yd sy in der stadt up dem markede ock up dem strande unde to landewert, wo dat unse vorfaren unde wy bet an dysse tidt allewege malckander geholden hebben [...]*.⁹⁸

⁹³ Dietrich KAUSCHE, Das Kolberger Salz und sein Absatz im Mittelalter, in: BaltStud. 64, 1978, S. 7–20, hier S. 10 u. 17.

⁹⁴ Harald WITTHÖFT, Umriss einer historischen Metrologie zum Nutzen der Wirtschafts- und Sozialgeschichtlichen Forschung. Maß und Gewicht in Stadt und Land Lüneburg, im Hanseraum und im Kurfürstentum/Königreich Hannover vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, Bd. 1, Göttingen 1979, S. 107ff. berechnet für das Schiffspfund in Küstenorten eine mögliche Spanne von 136–170 kg. (Abweichend davon allerdings das seeländische Schiffspfund zu 130,636 kg, ebd. S. 281 u. 319.) Die Berechnung des Schiffspfundes scheint überwiegend derjenigen des Lüneburger Schiffspfundes von 1382/83 (zu 20 Liespfund à 14 Markpfund à 486,0 g = 136,080 kg) zu folgen. Auch in Hamburg, Lübeck, Rostock, sowie um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Danzig, handelt es sich immer um Werte zwischen 135 und 137 kg. In Schweden und anscheinend auch in Preussen basierte das Schiffspfund ebenfalls auf einem 20- (oder mehr)fachen des Liespfundes à 6,8 kg, anscheinend abhängig von einer Differenzierung zwischen Stapelorten und Handelsplätzen nachgeordneter Partner. Geht man im vorliegenden Fall vom Lübecker Schiffspfund zu 135,716 kg aus, dann handelt es sich bei den Schulden an die Nexöer Kirche also um die beträchtliche Menge von 3.257,19 kg Salz, nach dem Seeländer Schiffspfund ergeben sich 3.135,26 kg.

⁹⁵ Vgl. Karl SCHILLER, August LÜBBEN: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Bremen 1875–1881, Bd. 3, S. 463, die den Begriff Rente als bestimmt (alljährlich) wiederkehrend definieren.

⁹⁶ Zitiert nach RIEMANN, Geschichte (wie Anm. 12), Anl. Nr. 47, S. 70, die sich auf Kolbergs Stadtarchiv Nr. 207 c bezieht.

⁹⁷ RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 74; ZAHRTMANN, Lybækkerne (wie Anm. 5), S. 183 u. 186.

⁹⁸ RIEMANN, Geschichte (wie Anm. 11), Anl. Nr. 47, S. 70.

Einzigste Ausnahme ist der *rodertollen*.⁹⁹ Der Vertrag erwähnt darüber hinaus ein Gildehaus in Nexø, dessen Vorstand aus Bürgern beider Städte bestand. Auch hier wird eine Abgabe von einer Tonne Bier von jedem eintreffenden Schiff erwähnt. Diese war von jedem Kaufmann oder Schiffer, der *thom ersten [Mal]* Nexø besuchte, an das Gildehaus zu zahlen, war also nicht als regelmäßige Abgabe gedacht, im Gegensatz zu der von Knop genannten. Obwohl es verlockend ist, Knop eine Verfälschung der Verhältnisse vorzuwerfen, muss man wohl davon ausgehen, dass es sich hier um eine andere Verpflichtung handelte. Alle, die nicht Bürger oder Bürgerkinder der genannten Städte waren, wurden ausdrücklich von der erwähnten Zollfreiheit ausgeschlossen.¹⁰⁰

Es handelt sich also auch in Nexø um eine vollwertige Kaufmannsgilde mit Gildehaus, eigenen Handelsprivilegien und einer Stiftung in der Kirche.

4.3 Stettins Skt. Anna Bruderschaft

Auch Stettin hatte anscheinend eine Bornholmfahrer-Kompagnie. Diese „S. Annen-Bruderschaft der Bornholmfahrer“, die Otto Blümcke erwähnt, ist nur einmal nachgewiesen, nämlich „in den ‚Verlassungen‘“, einer Art Register über Besitzwechsel durch Verkauf oder Donation. Hier wird 1499 ein Claus Schele aus Pommerensdorf genannt, der „50 Mk. Capital zu 4 Mk. jährlicher Rente“ an „Hans Plate und Arnd Westfal, Vorsteher von S. Annen-Bruderschaft zu Bornholm, zu Nutzen der Bruderschaft“ überträgt.¹⁰¹

Obwohl die Bruderschaft in dem Stettiner Register erwähnt wird, kann man aufgrund der spärlichen Information nicht zweifelsfrei schlussfolgern, dass diese Bruderschaft in Stettin existiert haben muss. Claus Schele kann eine individuelle Person mit Interesse am Bornholmhandel gewesen sein, der der Bruderschaft einer anderen Stadt Geld schuldete. Trotzdem spricht vieles für regelmäßige Handelsverbindungen zwischen Stettin und Bornholm, so ist „wiederholt [...] in den [oben bereits erwähnten] ‚Verlassungen‘ von ‚bornholmischen‘ Schuten die Rede, welche ein Stettiner Bürger dem anderen verkauft“.¹⁰²

⁹⁹ Der Ruderzoll war offenbar eine Abgabe für größere Handelsschiffe. Er wird das erste Mal 1477 als I Nobel von jedem Schiff erwähnt (HR III 1 Nr. 56 § 4), scheint aber je nach Größe des Schiffs variiert zu haben und wurde 1513 herabgesetzt. Vgl. William CHRISTENSEN, *Dansk Statsforvaltning i det 15. århundrede*, Kopenhagen 1903, S. 654f.

¹⁰⁰ RIEMANN, *Geschichte* (wie Anm. 12), Anl. Nr. 47, S. 71.

¹⁰¹ Otto BLÜMCKE, *Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen*, in: *Baltische Studien* 37, 1887, S. 97–279, hier S. 142. Leider gibt Blümcke keine genaueren Quellenangaben bezüglich der „Verlassungen“.

¹⁰² Ebd.

1400 schreibt Stettin an Bürgermeister und Rat in Thorn mit der Bitte an den Hochmeister des Deutschen Ordens, seinen Großschäffer dazu zu veranlassen, das Gut zurückzugeben, das ihnen auf Bornholm weggenommen wurde.¹⁰³ Dieser Fall steht im Zusammenhang mit dem Krieg zwischen Preußen und dem Herzog von Stettin 1397–1402, in dem preußische Friedeschiffe u. a. auch Übergriffe gegen Stettiner Schiffe bei Bornholm begingen. Der Vogt auf Bornholm unterstützte in diesem Zusammenhang später Stettin gegen Preußen.¹⁰⁴

Auf Bornholm gab es in der Stadt Gudhjem eine Skt. Annen Kapelle, zu deren „opkomst og eksistens [Hanseaterne...] rimeligvis har bidraget væsentligt til [...]“.¹⁰⁵ Es ist verlockend, sich einen Zusammenhang zwischen der Bruderschaft und der Kapelle des Fischerorts vorzustellen. Die Kapelle wird auf 1300 oder früher datiert.¹⁰⁶

Noch 1608 hatten die Böttcher in Stettin besondere Regeln für Gesellen, die zum Heringsfang nach Schonen oder Bornholm fuhren.¹⁰⁷

4.4 Anklams Bornholmfahrer-Gemeinschaft

In Anklam scheint mit ziemlicher Sicherheit eine Bornholmfahrer-Gemeinschaft existiert zu haben, zu der eine 25 Punkte umfassende, undatierte Regelsammlung existiert, die *Belevinge der Bornholmschen Bursen*, die die Gemeinschaft und das Zusammenleben der *Bursen=Bröder*, also der Börsen-Brüder, reguliert.¹⁰⁸ Es handelt sich hier fast ausschließlich um Bußen für verschiedene Regelverstöße, die in Bier zu begleichen waren. Keine der Regeln scheint unmittelbar überseeischen Handel oder gar Kontakt zu Bornholm zu bezeugen. Zusammenkünfte werden zwar erwähnt, dies bezieht sich aber wahrscheinlich auf Anklam.¹⁰⁹ Die Verbindung zu Bornholm stellt C. F. Stavenhagen her, der die Quelle 1773 publiziert hat.¹¹⁰ Er unterscheidet die ältere Kaufmannsgemeinschaft der Börsen-Brüder, deren Heimstatt in Anklam die Bornholmer Börse war, von einer 1519 gegründeten Schiffergesellschaft, die 1613 aufgrund der sinkenden

¹⁰³ Dipl. Dan. IV, 7, Nr. 295 (= HUB 5, Nr. 409).

¹⁰⁴ Vgl. Danmarks Riges Breve (wie Anm. 59) IV, 9, Nr. 548, Anm. 1.

¹⁰⁵ NORN/SCHULTZ/SKOV, Danmarks Kirker (wie Anm. 63), S. 432: zu deren Entstehung und Existenz [die Hanseaten] sicherlich wesentlich beigetragen haben.

¹⁰⁶ NORN/SCHULTZ/SKOV, Danmarks Kirker (wie Anm. 63), S. 439f.

¹⁰⁷ BLÜMCKE, Stettins hansische Stellung (wie Anm. 101), S. 140.

¹⁰⁸ Carl Friedrich STAVENHAGEN, Topographische und chronologische Beschreibung der Pommerschen Kauf- und Handels-Stadt Anklam aus Urkunden und historischen Nachrichten verfasst und mit einem Anhang des Herrn Pastors J. F. Sprengels, Greifswald 1773, S. 373ff., Nr. 54.

¹⁰⁹ Ebd.

¹¹⁰ Ebd., S. 186ff.

Nachfrage mit der der Börsen-Brüder zusammengelegt wurde. Den Namen *Bornholmer Börse* bringt Stavenhagen mit „der Zeit [...], wie der Handel von Schonen eingieng, und sich nach Bornholm wandte“,¹¹¹ in Verbindung, was erst im 16. Jahrhundert geschah.¹¹² Sollten die Anklamer tatsächlich damals ihren Handel von Schonen nach Bornholm verlagert haben, so könnte dies mit Lübecks wachsendem Einfluss auf Bornholm in Verbindung stehen.

5. Die preußischen Städte

Gildestatuten oder spezifische Privilegien für eine preußische Bornholmfahrer-Kompagnie sind nicht überliefert. Dennoch sind die preußischen Hansestädte im Quellenmaterial stark repräsentiert. Im Zusammenhang mit der Kölner Konföderation 1367,¹¹³ bestätigten sie u. a. *bi namen Schone zcû midene und Bornholm und allerwegen der konige lant*.¹¹⁴ Die explizite Nennung Bornholms zeigt, dass die preußischen Städte sich auf jeden Fall zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Insel engagierten.

Besonders prominent unter den sechs preußischen Städten war seit Mitte des 14. Jahrhunderts Danzig.¹¹⁵ Danzig ist wohl die Hansestadt, die in den Quellen zu Bornholm Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts am häufigsten vorkommt. Zwar bestimmen häufig Zufälle die Überlieferung, aber sicher haben auch Danzigs dominante Rolle in Preußen und ein bedeutendes Engagement im Bornholmhandel dazu beigetragen. Sieht man das Diplomatarium Danicum durch, stößt man auf insgesamt 18 Empfehlungsschreiben aus der Zeit von 1377 bis 1409¹¹⁶, ausgestellt an Bürger von Danzig, ihren Anspruch auf das auf Bornholm hinterlassene Gut von verstorbenen Familienmitgliedern oder Kollegen betreffend. Das jeweilige Gut wird in der Publikation nur selten näher beschrieben. In einem Fall ist die Rede von 30 Mark.¹¹⁷ Einmal, 1377, wird der Ort auf Bornholm genannt, wo sich das Gut befand, nämlich Gudhjem. Das könn-

¹¹¹ Ebd., S. 187.

¹¹² Ebd., S. 186.

¹¹³ DOLLINGER, *Hanse* (wie Anm. 32), S. 98f.

¹¹⁴ HUB 4, Nr. 215 / Dipl. Dan. III, 8, Nr. 42.

¹¹⁵ DOLLINGER, *Hanse* (wie Anm. 32), S. 168.

¹¹⁶ Die zeitliche Beschränkung der Briefe auf diesen Zeitraum ist wahrscheinlich relativ zufällig. (Vgl. zu dieser Problematik Angela HUANG, Ulla KYPTA, Ein neues Haus auf altem Fundament. Neue Trends in der Hanseforschung und die Nutzbarkeit der Rezessionen, in: *HGbl* 129, 2011, S. 213–229, hier S. 214ff.) Der Anfangszeitpunkt könnte so evt. individuellen Prioritäten der Herausgeber geschuldet sein, während der Endzeitpunkt durch den aktuellen Umfang des Diplomatarium Danicum begründet sein wird (bis 1412); die Online-Edition bis 1450 ergibt bisher noch sehr wenige Resultate zu Bornholm.

¹¹⁷ Dipl. Dan. IV, 4, Nr. 205.

te darauf hindeuten, dass es sich um festes Eigentum gehandelt haben könnte.¹¹⁸ Ein anderer Fall bezieht sich auf das Erbgut der Ehefrau von Magister Peder in Nexø; entweder die Ehefrau oder beide müssen aus Danzig zugezogen sein.¹¹⁹ Ansonsten handelt es sich um nicht näher definiertes, hinterlassenes Gut oder Erbgut. Die Briefe zeugen in jedem Fall von einem regelmäßigen Handel mehrerer Danziger Familien auf Bornholm, spätestens seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts.¹²⁰

Der Bornholmhandel muss für Danziger Bürger ein attraktives Unterfangen gewesen sein. Mehrfach beklagt sich Danzig über Knechte, die ihren Schiffen entlaufen, und [sic!] nach Bornholm fahren: So im Rezess der Städte von der Tagfahrt zu Wormditt 1411: *Item haben dy van Danczken steten vorgelegt, alze van deme gebrechnin der knechte, dy do entrynnen adir entloffen unde dy kegen Bornholm varen in den schuten. Das sal ein iderman czurücke in synen rath brengen, czum negesten tage widder inczubringen.*¹²¹ Auf der Tagfahrt zu Hohenstein 1412 wird in der Sache folgendermaßen entschieden: *Item so habin dy stete mit unserm heren homeister obereyngetragen als umbe dy knechte, dy sich vormitten czu Bornholm adir uff Schone uff dy schuten, so ab imand deme schipperen mit syme lone untlyffe, so das das lon were under eyne halbe mark, den knecht, der das thut, den sal man richten, an der stupen czu slan; item is is boben 1/2 mark, so sal man in richten an synen hals, ab is der schipper mag bezugen mit sinen schepeskindern czwen adir dryen.*¹²² Eine dementsprechende Strafbestimmung wurde auch in die Danziger Stadt-Willkür eingefügt.¹²³

Auch über die Bornholmer Exportwaren nach Danzig erfahren wir einiges. Neben dem Bornholmer Hering, der auf preußischen Antrag (1447) hin, vermutlich aufgrund der geringeren Größe, anstatt mit drei nur mit zwei *spilen* gezirkelt werden sollte¹²⁴, war auch Butter ein Bornholmer

¹¹⁸ Dipl. Dan. IV, 1, Nr. 285.

¹¹⁹ Dipl. Dan. IV, 6, Nr. 597.

¹²⁰ Siehe Tabelle 1 über die Empfehlungsschreiben Danzigs.

¹²¹ Acten der Ständetage Preussens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1878–1886, Bd. 1, Nr. 151; ZAHRTMANN, Boringholmerens Historiebog (wie Anm. 6), S. 84; HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (wie Anm. 12), S. 148, Anm. 369. erwähnt das Problem der entlaufenden Knechte für 1441, vermutlich handelt es sich bei Hirsch um einen Fehler in der Jahreszahl.

¹²² Acten der Ständetage Preussens (wie Anm. 121), Bd. 1, Nr. 154 (= HR I, 6, Nr. 64); JAHNKE, Silber (wie Anm. 12), S. 186.

¹²³ HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (wie Anm. 12), S. 148, Anm. 370.

¹²⁴ Acten der Ständetage Preussens (wie Anm. 121), Bd. 3, Nr. 14. Bornholmer Hering rangierte sowohl preislich als auch qualitativ hinter schonischem Hering, vgl. dazu JAHNKE, Silber (wie Anm. 13), S. 323 u. 342. Auch in der lübischen Zirkelordnung von 1576 heißt es: *Item Beltes herinck, Barneholms herinck, Mons herinck, Gessors herinck, Wittouwes herinck, Alburgs nipherinck, harvestfanck, des desz wert ist und van dem fraker [dem Wracker] vor*

Exportprodukt gen Preußen.¹²⁵ Überraschender ist Hirschs Erwähnung des „schlechten Salz[es], welches wie es scheint, hier [auf Bornholm] gewonnen ward“ und das seit 1410 nicht mehr von preußischen Kaufleuten gehandelt werden durfte.¹²⁶ Dass Bornholm selbst Salz produziert haben sollte, ist bisher nicht bekannt. Laut Zahrtmann bezieht sich das erwähnte Verbot, erstmals bereits 1392, auf „saa slet Salt, som det Stettins Saltkræmmere solgte på Borringholm“.¹²⁷ Es handelt sich also offenbar um innerhansische Konkurrenz im Salzhandel, in dem Bornholm als Umschlagplatz diente. Wir hören denn auch mehrmals von den Danziger Interessen am Import von Salz nach Bornholm, dieses wird ihnen 1404 beschlagnahmt.¹²⁸ 1429 verkauft ein Danziger *tho Bornholme [...] deme lanfoghede Ake Negelssone* [sowie] *Jesse Petersson, fogede to Breuge* je eine Last Kolberger Salz.¹²⁹

Dass nicht allein Danzig mit Bornholm Handel trieb, zeigt sich bereits im Allingekonflikt 1391, wo auch Kaufleute aus Elbing und Braunsberg geschädigt wurden.¹³⁰ Der Großschäffer von Königsberg handelte mithilfe von Dienern auf Bornholm,¹³¹ und nicht zuletzt die Marienburg wurde um 1400 mehrmals via Danzig mit Bornholmer Hering versorgt.¹³² Retourwaren waren offenbar u. a. Mehl¹³³ und vor allem Salz.¹³⁴ Die Rechnungen des Großschäffers von 1410 nennen zwei Fischerlager an Bornholms Ostküste, nämlich Svaneke (*Swentke*)¹³⁵ und Årsdale (*Osdael*).¹³⁶ In letzterem scheint der Diener des Großschäffers *Herman Zetler (Zeteler/Zetla)* geheißen zu haben. Diese preußische Verbindung zu den zwei Orten an Bornholms Ostküste, wo zahlreiche Spatien¹³⁷ von periodisch bewohnten

guit erkant, kricht den dubbelden serckel up den staff na aldem gebrück.“ Dietrich SCHÄFER, Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, Lübeck 1927, S. 136, Nr. 12.

¹²⁵ HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (wie Anm. 12), S. 149.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ ZAHRTMANN, Borringholmerens Historiebog (wie Anm. 6), S. 84: so schlechtes Salz, wie das, welches Stettins Salzhändler auf Bornholm verkauften.

¹²⁸ HUB 5, Nr. 639 u. 640; Aktstykker (wie Anm. 14) Nr. 9.

¹²⁹ HUB 6, Nr. 818.

¹³⁰ Vgl. oben Abschnitt 3. Dipl. Dan. IV, 4, Nr. 507, 548, 552.

¹³¹ Dipl. Dan. IV, 5, Nr. 133; Dipl. Dan. IV, 7, Nr. 452.

¹³² Dipl. Dan. IV, 7, Nr. 315 A; Dipl. Dan. IV, 8, Nr. 368; Dipl. Dan. IV, 9, Nr. 117.

¹³³ Schuldbücher und Rechnungen der Großschäffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen. Bd. 3: Großschäfferei Marienburg, hg. v. Christina LINK, Jürgen SARNOWSKY, Köln u. a. 2008, S. 77 (= Dipl. Dan. IV, 9, Nr. 501).

¹³⁴ Ebd. S. 45 (= Dipl. Dan. IV, 9, Nr. 502) u. S. 110ff. Vgl. auch EIMER, Gotland (wie Anm. 13), S. 230.

¹³⁵ Schuldbücher (wie Anm. 133) S. 110.

¹³⁶ Ebd. S. 110ff.

¹³⁷ Ich übernehme diesen Begriff von JAHNKE, Silber, S. 208, Anm. 10 (wie Anm. 13), als Oberbegriff für unterschiedlich bebaute und unbebaute Budenstellen. Die dänische Literatur benutzt den Begriff *bodetomter* für die in der Landschaft teilweise noch ersichtlichen Grundrisse ursprünglicher Gruben- bzw. Hüttengrundstücke.

Fischerlagern zeugen, ist interessant.¹³⁸ Im Jahr 1416 wird ein Schiffer *Johan Bode de Elbingo [qui] in vitta Sandewik pro capiendis allecibus gubernavit*¹³⁹ genannt, der offenbar hier gestrandet war. Die preußischen Städte scheinen also in unbekanntem Umfang sowohl in den Fischerorten Sandvig, Allinge und Gudhjem an Bornholms Nordküste, als auch in Nexø, Svaneke und Årsdale an Bornholms Ostküste vertreten gewesen zu sein.

5.1 Danzigs und Preußens Privilegien

Danzig weist mehrmals auf seine Privilegien, seine *libertates antiquas* in Dänemark und auf Bornholm hin, das erste Mal 1389.¹⁴⁰ Im gleichen Jahr hatte Margarethe I. die Herrschaft über Schweden gewonnen, was dazu führte, dass die mecklenburgische Partei den Kaperkrieg gegen Dänemark eröffnete, wobei Rostock und Wismar als Basis dienten. Der Krieg beeinflusste zweifellos den Handel der anderen Hansestädte. Zur gleichen Zeit begannen die Hansestädte, auf der Grundlage des Friedens von Stralsund die Wahrung ihrer Privilegien in Dänemark vehementer einzufordern.¹⁴¹ In diesem Kontext steht auch die Antwort des erzbischöflichen Vogts, Jens Uf, auf eine (unbekannte) Klage von Danzig, die die Einführung eines neuen Heringszehnten für die Einwohner von Bornholm und die zureisenden Kaufleute betraf.¹⁴² In diesem Zusammenhang scheint es zu Übergriffen gegen die Kaufleute auf Bornholm gekommen zu sein. Der Vogt bezieht sich auf die Bitte der Danziger, das Verhalten, das er gegenüber *conciuibus uestris et aliis mercatoribus terram Borendholmis uicitantibus uniuersis* an den Tag gelegt hat, aufgrund von *eorum libertatem antiquam* zu ändern.¹⁴³ Die Formulierung macht den Eindruck als ob alle Privilegierten hier zusammengefasst werden sollten. Dafür gibt es verschiedene Erklärungsmöglichkeiten: Entweder verstanden sich die Danziger als Sprecher der anderen preußischen, wenn nicht aller Hansestädte, die Bornholm besuchten, oder sie versuchten, an den älteren Privilegien anderer Hansestädte auf Bornholm teilzuhaben. Der Vogt begnügte sich

¹³⁸ NIELSEN, Middelalderens Bornholm (wie Anm. 11), S. 44.

¹³⁹ HUB 6, Nr. 87.

¹⁴⁰ Dipl. Dan. IV, 4, Nr. 48.

¹⁴¹ DOLLINGER, Hanse (wie Anm. 32), S. 103ff.

¹⁴² Dipl. Dan. IV, 4, Nr. 48. HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (wie Anm. 12), S. 14, erwähnt ein entsprechendes Schreiben des Vogtes Johann Bof bereits für 1375. Ob es sich um eine verkehrte Datierung desselben Dokuments, oder um eine ähnliche, frühere Beschwerde handelt, kann nur eine erneute Untersuchung des originalen Quellenmaterials klären.

¹⁴³ Dipl. Dan. IV, 4, Nr. 48.

auf jeden Fall damit, darauf hinzuweisen, dass der neue Heringszehnt vom Erzbischof beschlossen war, und dass er sich bei diesem für die Kaufleute einsetzen würde. Danzigs nächster überlieferter Brief in der Angelegenheit, wahrscheinlich Ende 1390 geschrieben, wendet sich folglich auch direkt an den Erzbischof, und erwähnt *magnis iniuriis uiolenciis et incon-suetis exaccionibus ultra antiquum consuetum et approbatum thelonium*.¹⁴⁴ Der Erzbischof wird nun gebeten, die *antiquis libertatibus et iusticiis de uestra gracia* zugunsten *nostri conciuēs dictam terram uisitantes* zu bestätigen.¹⁴⁵ Es ist hier also ausdrücklich die Rede von den alten Freiheiten und Rechten der Danziger Bürger auf Bornholm, erteilt durch den Erzbischof, bezüglich einer festen (niedrigen) Zollabgabe, auf die man sich geeinigt hatte. Über den Ursprung dieser Privilegien erfahren wir jedoch nichts, genauso wenig wie wir wissen, ob sie, wie gefordert, bestätigt wurden.

Im nächsten Brief, in dem es um eine Strandung geht, die bereits im oben erwähnten Brief von 1390 angesprochen wird, scheint Danzig die Taktik geändert zu haben.¹⁴⁶ Hier unterstreicht die Stadt scharf ihre Forderung der Zurückgabe des gestrandeten Guts unter Hinweis auf *vnse(r) priuilegie de wyē hebben van deme ryke thu Denemarken*.¹⁴⁷ Schließlich wird 1393, wieder anlässlich einer Strandung, in einem Brief an Margarethe I. endlich auf konkrete Privilegien hingewiesen: *lut der priuilegie von uuern vatir seliges dechtmis [Valdemar IV.], des riches rat und des bischoves van Lunden ingezegel uns besegilt unde gegeben etc*.¹⁴⁸ Diese sind wohl als a) die vom Erzbischof von Lund 1366 ausgestellte Strandrechtsbefreiung für eine Reihe namentlich genannter (nicht preußischer) Hansestädte sowie *omnibus et singulis, qui cum eis in earum iusticia, que hansa Theutonica proprie dicitur, comprehensi sunt seu quomodolibet comprehendi dinoscuntur*¹⁴⁹ und b) die Privilegien aus dem Friedensver-

¹⁴⁴ Dipl. Dan. IV, 4, Nr. 312. HUB 4, Nr. 957 datiert selbigen Brief auf Anfang 1389 und betrachtet ihn damit als den (fehlenden) Brief, der der Antwort des Vogts vom 24.06.1389 vorausgeht (Dipl. Dan. IV, 4, Nr. 48 / HUB 4, Nr. 974).

¹⁴⁵ Ebd.; HIRSCH, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte (wie Anm. 12), S. 148.

¹⁴⁶ Der Brief ist als Abschrift Aa in Danzigs Stadtbuch II sowie in einer Abschrift des 19. Jahrhunderts durch J. Voigt in Königsberg, Aa1, überliefert. Der Absender des Briefs, welcher eine Antwort auf einen Brief des Erzbischofs (Dipl. Dan. IV, 5, Nr. 197) darstellt, wird nicht genannt, aber man geht davon aus, dass es sich um Danzig handelt, da der Brief dem Aufbau des erzbischöflichen Schreibens an Danzig genau folgt. Dennoch darf man in diesem Kontext die Möglichkeit nicht ausschließen, dass der Erzbischof denselben Brief an mehrere in die Strandung verwickelte Städte geschickt haben könnte.

¹⁴⁷ Dipl. Dan. IV, 5, Nr. 212.

¹⁴⁸ HR I, 4, Nr. 173.

¹⁴⁹ Die genannten Hansestädte sind Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam, Stettin, Neu Stargard und Kolberg. HR I, 1, Nr. 372.

trag von Stralsund 1369/70¹⁵⁰ sowie c) dessen Ratifizierung¹⁵¹ zu identifizieren.¹⁵² Wir müssen daraus schließen, dass Danzigs eigene Privilegien auf Bornholm und in der Diözese Lund zu dieser Zeit keine Strandrechtsbefreiung umfassten, sondern nur eine Befreiung von bestimmten Abgaben. Im Zusammenhang mit den Strandrechtsfällen wies man daher auf die generellen Privilegien von 1370 in Dänemark sowie die veraltete Strandrechtsbefreiung von 1366 hin. Dies stimmt mit der Entwicklung im Falle Greifswalds überein, das, obwohl es ausdrücklich in der Strandrechtsbefreiung von 1366 inbegriffen war, diese erst 1412 auf Bornholm bestätigt bekam.¹⁵³ Es ist denkbar, dass Greifswald in der Zwischenzeit eine Art stilles Einverständnis mit dem Bornholmer Vogt gehabt hat, wie Ebbe Gert Rasmussen vorschlägt. Immerhin kauften einige Greifswalder Danziger Öl (*olye*), das 1393 als Strandgut auf Bornholm angefallen war.¹⁵⁴

Die Formulierung von 1366 konnte im Prinzip auch die preußischen Städte einschließen, wenn ihre Kollegen aus den anderen Hansestädten sie im Falle einer Strandung als solche ausweisen wollten – eine Situation, die angesichts der Konflikte zwischen preußischen und wendischen Städten für Preußen nicht zufriedenstellend gewesen sein kann. Schon Anfang des 15. Jahrhunderts verschlechterte sich die Situation zwischen Dänemark und dem Deutschen Orden, nicht zuletzt wegen des Konflikts um Gotland. Die Preußen sahen ihren Handel wiederholt behindert, z. B. klagten sie schon 1404 darüber, dass sie ihren Besitz, u. a. Salz, nicht den Winter über auf Bornholm zurücklassen konnten. Sie baten daher darum, die preußischen Kaufleute auf Bornholm die gleichen Rechte genießen zu lassen wie in Schonen. Das deutet darauf hin, dass der Bornholmer Vogt seine Macht ausgenutzt und Selbstjustiz hat walten lassen.¹⁵⁵ 1411 wendet sich der Hochmeister sogar an den dänischen König mit der Bitte, den Erzbischof von Lund dazu aufzufordern, seine Amtsleute und Vögte in Schonen und auf Bornholm anzuhalten, *guten willen geruchen czu beweizen das sie bey genediclichen freyheiten und gerechtikeiten und ouch by alden guten gewonheiten bleiben mogen*.¹⁵⁶

Im Lauf des 15. Jahrhunderts taucht Danzig am häufigsten im Zusammenhang mit Seeraub bei Bornholm auf, der an preußischen Schiffen¹⁵⁷

¹⁵⁰ Dipl. Dan. III, 8, Nr. 372, 449 (= HUB 4, Nr. 343); Dipl. Dan. III, 9, Nr. 93.

¹⁵¹ Dipl. Dan. III, 9, Nr. 93 (= HUB 4, Nr. 402).

¹⁵² Vgl. HUB 5, Nr. 138 u. Danmarks Riges Breve (wie Anm. 59) IV, 5, Nr. 50, Anm. 3.

¹⁵³ HUB 4, Nr. 165; Danmarks Gilde- og Lavsskraaer (wie Anm. 44) Nr. 92.

¹⁵⁴ RASMUSSEN, I vor købstad (wie Anm. 9), S. 65; Dipl. Dan. IV, 5, Nr. 257, 321.

¹⁵⁵ Dipl. Dan. IV, 9, Nr. 540, 541.

¹⁵⁶ Dipl. Dan. IV, 12, Nr. 284; HR I, 6, Nr. 42.

¹⁵⁷ HUB 7, Nr. 15; HUB 8, Nr. 989, 1160, 1166, 1168; HUB 11, Nr. 779, 1273.

oder durch preußische Schiffe¹⁵⁸ begangen wurde. Bornholm scheint als besonders günstiger Ort zur Schädigung der Preußen betrachtet worden zu sein, was, allen Widrigkeiten zum Trotz, weiterhin einen lebendigen Handel mit der Insel vermuten läßt.¹⁵⁹

Ende des 15. Jahrhunderts war es nicht mehr möglich, sich mit generellen Hanseprivilegien zu entschuldigen, wie ein Brief von König Johann an Danzig zeigt: Drei Schiffer, einer von ihnen mit dem eindeutigen Nachnamen Bornholm, hatten bewiesen, dass ihre Schiffe aus Danzig, Lübeck und Hamburg *dem gemeinen Hansekaufmann* gehörten und daher zollfrei waren. Doch Johann erklärte, dass dies nicht ausreichend sei, da *viele Hansestädte in seinen Strömen keine Zollfreiheit genießen*.¹⁶⁰

6. Zusammenfassung

Das durchgesehene Quellenmaterial zeigt, dass Kaufleute aus mehr Städten am Bornholmhandel beteiligt waren, als es die wenigen überlieferten Privilegien bezeugen. Ihre Aktivitäten haben sich auf unterschiedliche Weise im Quellenmaterial niedergeschlagen.

Vor 1378 kann keine deutsche Kaufmannsgilde auf Bornholm mit Sicherheit nachgewiesen werden. Jedoch kann kein Zweifel bestehen, dass Deutsche und Bornholmer bereits vor diesem Zeitpunkt Handel trieben, aber leider können wir nicht viel über die näheren Umstände aussagen. Wie Carsten Jahnke über den Schonenmarkt schreibt, so war „der Aufstieg der Messen bis 1368/70 [...] auch am Rechtszuwachs der städtischen Privilegien festzumachen, wie ebenso seit 1370 ein kontinuierlicher Rechtsverlust kennzeichnend ist“.¹⁶¹ Privilegien der Hansestädte auf Bornholm sind erst nach diesem Wendepunkt überliefert.

Die Gilde der Greifswalder passt sehr gut in dieses Schema. Seit der ersten Bestätigung werden ihre Privilegien nach und nach eingeschränkt, am signifikantesten durch Erzbischof Birger 1499. Wie wichtig die Anwesenheit der Kaufleute dennoch für Bornholms Wirtschaft und Stadtentwicklung war, zeigt der Ablassbrief von 1434. Bornholms geographische Lage begünstigt die Nutzung der Insel als Zwischenstation auf dem Weg zu anderen Handelsniederlassungen. Es ist deswegen denkbar, dass die deutschen Kaufleute ihren Handel auf der Insel verhältnismäßig schnell einschränkten, wenn er für sie unrentabel wurde.

¹⁵⁸ HUB 7, Nr. 541, 580; HUB 9, Nr. 169; HUB 10, Nr. 83, 185, 220, 593; HUB 11, Nr. 64.

¹⁵⁹ HUB 8, Nr. 350.

¹⁶⁰ HUB 10, Nr. 1101.

¹⁶¹ JAHNKE, Silber (wie Anm. 13), S. 193.

Obwohl es zu Kolbergs Gilde in Nexø weniger Informationen gibt, können wir von vergleichbaren Verhältnissen ausgehen. Auch hier gab es ein Gildehaus und eine Stiftung in der Kirche, die zumindest teilweise in Salz bezahlt wurde. Spätestens im 16. Jahrhundert besuchten auch Bornholmer Kaufleute die pommersche Küste. Während Greifswalds Handel in Rønne nach Lübecks Übernahme der Insel anscheinend endete, versuchte man ihn in Nexø noch 1554 wiederzubeleben. Obwohl es nicht viele Informationen zu Stettins und Anklams Kompagnien gibt, ist bereits ihre Existenz ein eindeutiger Beleg für die Mannigfaltigkeit des deutschen Handelsinteresses auf Bornholm. Sie zeigen, dass die Insel nicht für Greifswald und Kolberg „reserviert“ war.

Die näheren Umstände der Organisation von Danzigs Handel mit Bornholm sind unbekannt, aber er muss bereits vor 1367 etabliert gewesen sein. Kaufleute aus den preußischen Städten werden 1377 in Gudhjem, 1391 in Allinge, 1398 in Nexø, sowie 1410 in Svaneke und Årsdale erwähnt. Trotz dieser umfangreichen Aktivität hatte Danzig anscheinend keine eigenen Privilegien auf Bornholm. Im Hinblick auf Zollbefreiung wird Ende des 14. Jahrhunderts etwas obskur auf alte Rechte hingewiesen, die erst im Verlauf des Konfliktes näher bezeichnet werden. Es ist möglich, dass man versucht hat, an den Privilegien der anderen Hansestädte beteiligt zu werden.

Im Zeitraum von 1391 bis 1410 stellten die Erzbischöfe keine neuen Privilegien für die Greifswalder Kaufleute auf Bornholm aus, sondern nutzten stattdessen die unsicheren Verhältnisse in der Ostsee in hohem Maße zum eigenen Vorteil aus. Obgleich die Hansestädte offiziell in ganz Dänemark vom Strandrecht befreit waren, wurde diese Regel nicht zuletzt auf Bornholm häufig übertreten. Die Strandrechtsbefreiung, auf die sich z.B. Greifswald seit 1366 in der Diözese Lund ausdrücklich beziehen konnte, scheint auf Bornholm vor 1412 nicht offiziell gegolten zu haben. Dennoch scheinen Greifswald und Kolberg kaum bedroht gewesen zu sein. Stattdessen treten Lübeck und Preußen am häufigsten in den Strandrechtsfällen auf, was sicher einerseits ihrer hervorgehobenen Rolle geschuldet ist, andererseits ist es aber auch denkbar, dass die Gewalt sich eher gegen sie als gegen die kleineren Hansestädte mit eigenen Bornholmer Gilden wendete. Danzig weist in Strandrechtsfällen ohne viel Erfolg auf die generellen Privilegien der Hansestädte in Dänemark hin. Dies zeigt, dass die Kaufleute der verschiedenen Städte auf Bornholm alles andere als gleichberechtigt waren.

Bei diesem kleinen Durchgang durch das Quellenmaterial entstehen viele neue Fragen, die zu weiterer Nachforschung einladen, die helfen könnte, Bornholms Platz im spätmittelalterlichen Handelsnetzwerk besser zu

definieren. Hier stellt sich z. B. die Frage nach den Handelswaren. Ein wichtiger Importartikel nach Bornholm scheint für fast alle Städte Salz zur Heringskonservierung gewesen zu sein. Bornholms Heringshandel könnte damit der fehlende Stein im Puzzlespiel der lokalen Salzgewinnung der pommerschen und wendischen Städte sein, und gleichzeitig Lübecks verhältnismäßig spätes Interesse an der Insel erklären. Auch die Bornholmer Exportwaren, neben Hering, Butter und Vieh, und ihre Bedeutung für die Hansestädte, könnten helfen, das Bild zu vervollständigen. In den Empfehlungsschreiben, Strandgut- und Seeraubkonflikten treten viele Namen von Kaufleuten und Schiffern auf. Es könnte interessant sein, ihre Handelsaktivität genauer zu untersuchen, um z. B. zu sehen ob und ggf. wie Bornholm als Zwischenstation oder selbständige Niederlassung fungiert hat. Nicht zuletzt fällt unsere Aufmerksamkeit auf die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Hansestädte in Dänemark. Einzelne Hansestädte z. B. aus der wendischen Gruppe erhielten in einem bestimmten Gebiet wie Bornholm gewisse Vorteile, während die generellen Hanseprivilegien nur wenig Einfluss hatten. Dies zeigt exemplarisch die große Diskrepanz zwischen der dänischen *Pro-forma*-Gesetzgebung und der politischen Realität. Es wäre interessant, die Hintergründe dieser unterschiedlichen Behandlung der Hansestädte im Detail zu untersuchen. Sowohl publizierte als auch unpublizierte Quellen können dazu beitragen, Licht auf diese Fragen zu werfen.

Nr.	Quellen	Datum	Anspruchsteller	Fideiussor	urspr. Besitzer	Wo / Was
1	Dipl.Dan. IV, 1, Nr. 285.	31.08. 1377	<i>Bertoldus Brothagin</i>	<i>Vicco de Puczik</i>	Bruder des B. Brothagin	Gudhjem (<i>Gudeme</i>), <i>bona fratris sui defuncti</i>
2	Dipl.Dan. IV, 2, Nr. 162.	10.08. 1381	<i>Uxor Iohannis Schermer et eius pueri</i>	<i>Bertoldus Korsener</i>	<i>Iohannis Schermer</i>	Bornholm, <i>bona</i>
3	Dipl.Dan. IV, 2, Nr. 170.	24.10. 1381	<i>Heyno Munter</i>	<i>Euerhardus Nyenstede</i>	<i>Heyno Munter</i>	Bornholm, <i>bona hereditaria</i>
4	Dipl.Dan. IV, 2, Nr. 175.	29.11. 1381	<i>Cecilia uxor Bertoldi Huxer</i>	<i>Conradus de Goting</i>	<i>Bertold Huxer</i>	Bornholm, <i>bona</i>
5	Dipl.Dan. IV, 4, Nr. 101.	19.10. 1389	<i>Nicolaus Strús</i>	<i>Iohannes Schumaker, Iohannes Húuener, Nicolaus Doring</i>	<i>Iohannis Schirnowe, Vater des N. Strús</i>	Bornholm, <i>bona</i>
6	Dipl.Dan. IV, 4, Nr. 205.	14.04. 1390	<i>Marghareta relicta Laurencii Smedes</i>		<i>Hildebrand Bunden</i>	Bornholm, <i>xxx marcas ex parte Hildebrandi Bunden</i>
7	Dipl.Dan. IV, 4, Nr. 244.	01.08. 1390	<i>Nicolaus Statknecht</i>	<i>Nicolaus Statknecht</i>	<i>Hermann Hening</i>	Bornholm, <i>medietatem bonorum Hermannii Heninges</i>
8	Dipl.Dan. IV, 4, Nr. 245.	01.08. 1390	<i>Hille relicta Iohannis Cassuben</i>	<i>Hermannus Colberg</i>	<i>Iohannis Cassube</i>	Bornholm, <i>bona per ipsum Iohannem ibidem derelicta</i>
9	Dipl.Dan. IV, 4, Nr. 431.	04.08. 1391	<i>Elizabeth relicta Andree Iacobesson</i>	<i>Hinricus Kánne, Iohannes van der Beke</i>	<i>Andreas Iacobesson</i>	Bornholm, <i>bona</i>
10	Dipl.Dan. IV, 6, Nr. 597.	15.06. 1398	<i>Ertmarus Schlichting</i>	<i>Ertmarus Schlichting</i>	seine Schwägerin, Schwester seiner Frau Sofie, Ehefrau des Meister Peder in Nexø	<i>Nexø, bonis hereditariis uxoris magistri Petri in Nexen sororis Sophie uxoris sue</i>
11	Dipl.Dan. IV, 6, Nr. 613.	05.08. 1398	<i>Katherina relicta Hinrici Wulues</i>	<i>Michel Ruredantz, Katherina selbst</i>	<i>Hinricus Wulue</i>	Bornholm, <i>bona</i>
12	Dipl.Dan. IV, 6, Nr. 646.	27.09. 1398	<i>Martinus Vut</i>	<i>Martinus Vut</i>	<i>Willam Vut</i> , Bruder des Martinus Vut	Bornholm, <i>bona Willamvutis fratris sui ibidem defuncti</i>

13	Dipl.Dan. IV, 7, Nr. 388.	21.09.1400	<i>Katherina filia Heynonis Scharpeuort</i>	<i>Rotepul</i>	<i>Heyno Scharpeuort</i>	Bornholm, <i>bona paterna</i>
14	Dipl.Dan. IV, 7, Nr. 453 (= Stralsunder Liber Memorialis V.1, Nr. 949).	1400	<i>Petrus Rike</i> (Bruder des <i>Iacobus</i>), seine Geschwister <i>Hermannus Ryke</i> und <i>Katherine uxoris Hennekini Berebom morantis in uilla Zimmelowe</i>	<i>domines consules Sundenses; Iohannes Eenbeke et Iohannes Slemyn</i>	<i>Iacobus Rike</i> (Stralsund?), in Bornholm <i>defunctus</i>	Danzig, <i>bonis hereditariis in Dantzk relictis per mortem Iacobi Rike</i>
15	Dipl.Dan. IV, 9, Nr. 116.	03.06.1403	<i>Petrus Lange, Ertmarus Schonenbeke</i>	<i>Petrus Lange, Ertmarus Schonenbeke</i>	<i>Iohannes Stal</i>	Bornholm, <i>bonis per Iohannem Stal ibidem derelectis</i>
16	Dipl.Dan. IV, 10, Nr. 147.	10.08.1405	<i>Anna Stipes</i>	<i>Petrus Dergarde</i>	Ehemann der Anna Stipes	Bornholm, <i>bona per maritum suum ibidem retromissa</i>
17	Dipl.Dan. IV, 11, Nr. 556.	08.08.1409	<i>Gerdrud relicta Otto Plugers</i>	<i>Ipsamet fideiussit et hereditates suas obligauit</i>	<i>Otto Plugers</i>	Bornholm, <i>debita et bona hereditaria per ipsum Ottonem ibidem derelicta</i>
18	Dipl.Dan. IV, 11, Nr. 557.	10.08.1409	<i>Euerhardus Stirkes, Claus Wendt</i>	<i>Euerhardus Stirkes</i>	<i>Iohannes Wendt submersus</i>	Bornholm, <i>hereditaria bona per quendam Iohannem Wendt submersum ibidem retromissa</i>

Tab. 1 Tabelle über die Empfehlungsschreiben Danzigs. (Nr. 14 fällt heraus, da es sich hier nicht um ein Empfehlungsschreiben handelt, und die betroffenen Güter in Danzig zurückgelassen wurden. Dennoch ist das Schreiben hier aufgeführt, da der Besitzer auf Bornholm verstarb.)

Nr.	Quellen	Datum (erste Erwähnung)	a: Herkunft des Schiffs b: Name des Schiffers	a: Herkunft der Geschädigten b: Ladung c: Bergelohn
1	Dipl.Dan. III, 9, Nr. 125.	nach 27.10.1371	a: Preußen?	
2	HUB 4, Nr. 593.	25.07.1377	b: <i>Marquarde Wülve</i>	a: Lübeck, Stockholm
3	Dipl.Dan. IV, 3, Nr. 438.	29.09.1388	a: Danzig	a: Danzig b: Salz, Wolle
4	Dipl.Dan. IV, 4, Nr. 312 & 651, Dipl.Dan. IV, 5, Nr. 257.	1390	a: Danzig b: <i>Luberttus de Telgite/ Lutberte/Lubbrecht van Telghete(n)</i>	a: Preußen (Danzig, Thorn) b: Kupfer c: z. T. die Hälfte, z.T. zwei Drittel, z.T. alles
5	Dipl.Dan. IV, 5, Nr. 106, 142, 192, 194, 197, 212, 257, 321 & 424; Dipl.Dan. IV, 6, Nr. 77, 607, 612, 632; Dipl.Dan. IV, 9, Nr. 307; Dipl.Dan. IV, 10, Nr. 169.	um 18.12.1393	a: Elbing b: <i>Arnd/Arnold Düker/Duker</i> (Elbing)	a: Deutsch, Preußen (Königsberg) b: Tuch, Pfeffer und Öl aus Flandern c: 3396,5 von 8396,5 Nobel vorgeschlagen
6	Dipl.Dan. IV, 8, Nr. 194, 195.	um 11.11.1401	a: Lübeck b: <i>Matheus Mekeler</i> (Lübeck)	a: Lübeck
7	Dipl.Dan. IV, 8, Nr. 316 & 319 / HUB 5 Nr. 515, 517, 533 & 547 / HR I, 5, Nr. 61 § 30, 64, 68.	um 19.02.1402; Schiffbruch im Herbst 1401.	b: <i>Bernd/ Brande</i>	a: Reval, Lübeck b: Tuch, Pfeffer, Reis, Geld, in Schonen gekauft
8	Dipl.Dan. IV, 8, nr. 365.	um 28.04.1402; Schiffbruch <i>presenti anno.</i>	b: <i>Brendeke</i>	a: Lübeck b: Tuch
9	Dipl.Dan. IV, 10, Nr. 107.	um 07.06.1405	a: Lübeck b: <i>Radeke Strote</i>	a: Lübeck
10	HUB 5, Nr. 87.	06.08.1416	a: Elbing b: <i>Johan Bode</i> (Elbing)	a: Danzig b: war unterwegs zum Heringsfang bei Sandvig c: ein Viertel vorgeschlagen

11	HUB 6, Nr. 103.	vor 05.01.1417	b: <i>Hinrich van Munster</i>	
12	HUB 6, Nr. 131.	12.10.1417	b: <i>Kurt Heydorn</i>	a: Danzig; Zeugen: Bürger aus Greifswald und Danzig c: Ein Teil der Ladung
13	HUB 7, Nr. 72 / DDL 3, Nr. 161.	1434	b: <i>Hans Sume</i>	b: Mehl, Bier, Honig c: die Hälfte
14	DDL 3, Nr. 147.	18.03.1434	a: Deutsch b: <i>Hinrich oppe der Heyde, Hans Bokenhagen, Hans Heyse, Hinrich Egerdes</i>	a: Deutsch b: Tuch, Tonnen, Öl c: ein Drittel
15	DDL 3, Nr. 159.	25.10.1434	b: <i>Pau(e)l Berman</i>	b: Wachs, Holz, gestrandet bei Sandvig c: die Hälfte
16	HUB 7, Nr. 514, Note.	30.05.1437	b: <i>Jacob Ditmers</i>	a: Lübeck
17	HUB 7 Nr. 514.	11.11.1439; möglicherweise = Nr. 15	a: Lübeck	a: Lübeck
18	HUB 7, Nr. 744.	06.10. 1441; (Strandung 21.09.)	a: Danzig b: <i>Merten Brun</i> (Danzig)	b: Hering, Salz, Ingwer, flämische Handtücher, Tuch etc.
19	UBStL I, 8, Nr. 224.	10.&17.05.1444	a: Lübeck? b: <i>Jurgen Pruytzen</i>	a: Lübeck b: Wachs, Mehl, Herrenbier, Roggen
20	UBStL I, 8, Nr. 481.	11.11.1447	a: Lübeck b: <i>Curd Trupenicht</i> (Lübeck)	a: Lübeck
21	UBStL I, 8, Nr. 643.	04.10.1449	a: Lübeck?	a: Lübeck b: Wachs, Werg
22	HUB 11, Nr. 522, 568, 584, 592, 603, 605, 648, 756, 779; DDL 5, Nr. 198, 207, 210, 213, 284.	24.12.1491; Schiffbruch im Sommer	a: Danzig	b: Tuch, Öl

Tab. 2. Vorläufige Tabelle über Strandungen bei Bornholm.